

Anlage 2

zur Beschlussvorlage TOP 3. der Sitzung des Stadtrates am 30.03.2017

Abwägungsvorschlag aus der durchgeführten Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)

51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

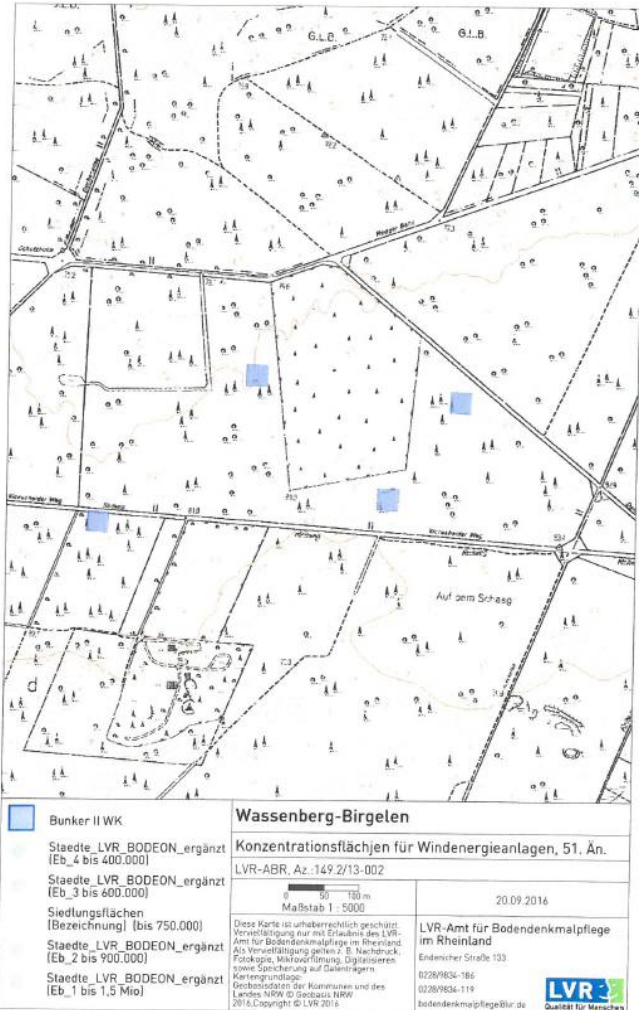
Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB

B) Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

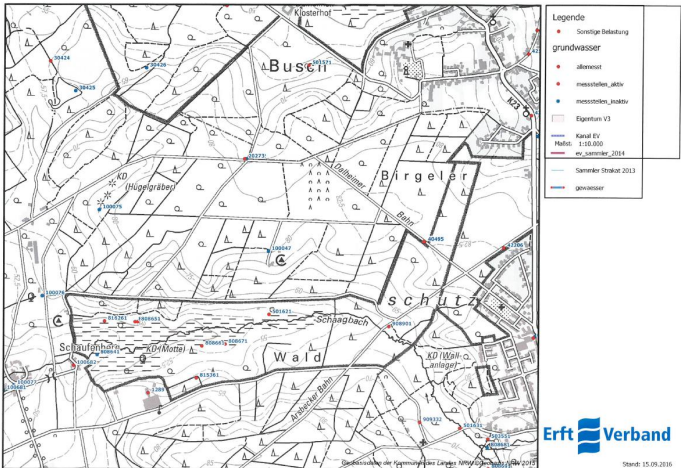
B 1) Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
B 1.01	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB vom 15.09.2016	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.02	Westnetz GmbH vom 19.09.2016	diese Nachricht erfolgt im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Mittel- und Niederspannungsnetzes sowie für die Westnetz GmbH als Betreiberin des Netzes. Gegen die Planungen der Stadt Wassenberg bestehen unsererseits keine Bedenken. Anregungen haben wir keine vorzubringen. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der RWE Deutschland AG vom 26.06.2013, Az: DRW-V-WP/Rö. Zum 1.9.2016 (Eintragung im Handelsregister) hat die RWE Deutschland GmbH ihren Namen in innogy Netze Deutschland GmbH geändert. Wir möchten Sie bitten, zukünftige Benachrichtigungen an die Innogy Netze Deutschland GmbH direkt an die Westnetz GmbH als Auftragnehmer zu richten und die bisherige Gesellschaft RWE Deutschland GmbH sowie deren Vorgängergesellschaft die RWE Rhein-Ruhr AG im Postverteiler zu streichen sowie diese Gesellschaftsänderung in Ihrem Haus zu kommunizieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.03	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom	zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Die geplanten Maßnahmen befinden sich im Interessengebiet des militärischen Flughafens Geilenkirchen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung einer konkreten Anlagenplanung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu führen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	20.09.2016	Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden. Bis zu einer Bauhöhe von 30m über Grund bestehen seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	
B 1.04	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.09.2016	Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde bereits 2013 zum Vorentwurf o.a. FNP-Änderung beteiligt. In unserer Stellungnahme wurde bereits darauf hingewiesen, dass innerhalb der damals ausgewiesenen Konzentrationszone neben mehreren Bunkern des II. Weltkrieges das Bodendenkmal HS 052, eisenzeitliches Hügelgräberfeld, liegt. Die jetzt ausgewiesene Konzentrationsfläche tangiert das Bodendenkmal nun nicht mehr, zudem schützt die angrenzende Restriktionsfläche das Bodendenkmal zusätzlich. Bodendenkmalpflegerisch von Bedeutung bleiben die Bunker aus dem II. WK, die zwar größtenteils gesprengt wurden, deren unteren Teile aber unseren Erfahrungen nach noch sehr massiv erhalten sind und dies bei der Bauausführung zu technischen Problemen führen kann. 3 Bunker liegen in der geplanten überbaubaren Fläche. Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht sollten daher die Standorte für die WEA-Anlagen nicht im Bereich von diesen massiven Betonbunkern errichtet werden. Als Anlage füge ich Ihnen eine Kartierung der Lage dieser Bunker bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Bunkerstandorte sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebende Einschränkung der Nutzbarkeit der Konzentrationszone ist sehr gering.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			
B 1.05	Erftverband vom 20.09.2016	gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und der Grundwassermessstellen sind auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu treffen. Die sich daraus ergebende Einschränkung der Nutzbarkeit der

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Der Schutz des Grundwassers ist sicherzustellen. Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1284, Mail: frank.wilhelms@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren. Bei der Durchführung einzelner Projekte ist auch für Anschluss- und Zuwegungsmaßnahmen z. B. auch bei einer Ertüchtigung oder Verbreiterung vorhandener Wegeverbindungen ein Mindestabstand von > 10 m zu einem Gewässer einzuhalten bzw. herzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	Konzentrationszone ist sehr gering.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			
B 1.06	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung vom 14.09.2016	im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten. Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung] des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu Deantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung eine Kampfmittelerkundung durchzuführen.
B 1.07	Bundesnetzagentur vom 14.09.2016	auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist die genannte Richtfunkstrecke zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung						
		Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anlage Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15814</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Stadt Wassenberg, Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Nordosten der Stadt</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 06E0931 51N0825 SO: 06E1047 51N0755</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: Keine Richtfunkstrecken in dem Gebiet!	Eingangsnummer:	15814	Für Baubereich:	Stadt Wassenberg, Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Nordosten der Stadt	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 06E0931 51N0825 SO: 06E1047 51N0755	
Eingangsnummer:	15814								
Für Baubereich:	Stadt Wassenberg, Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Nordosten der Stadt								
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 06E0931 51N0825 SO: 06E1047 51N0755								
B 1.08	Stadt Wegberg vom 20.09.2016	zum oben genannten Bauleitplanverfahren hatte die Stadt Wegberg bereits mit Schreiben vom 09.07.2013 eine Stellungnahme abgegeben. Hierbei wurde angeregt, den Belangen der Tourismusförderung und der Naherholung ein höheres Gewicht einzuräumen und von der Errichtung von Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen. Zu den nun vorliegenden modifizierten Planunterlagen nimmt die Stadt Wegberg wie folgt Stellung:							

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien und verträglichen Steuerung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Wassenberg geschaffen werden. Diese planerischen Bestrebungen werden im Grundsatz von Seiten der Stadt Wegberg weiterhin begrüßt. Hierbei ist es jedoch erforderlich, die einzelnen Belange einer gerechten Abwägung zu unterziehen, um so einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen. Die Städte Wassenberg und Wegberg liegen bekanntlich innerhalb des nationalen Naturparks Schwalm - Nette und sind zugleich Bestandteil des grenzüberschreitenden internationalen Naturparks Maas - Schwalm -Nette. Der für Tagestouristen sowie Kurz- und Wochenendurlauber regional bedeutsame Freizeit- und Erholungsraum ist ausgestattet mit einem klassifizierten Rad-, Reit- und Wanderwegenetz, ausgeschilderten Sehenswürdigkeiten, Badeseen mit Angel- und Segelangeboten, Golfplätzen, Campingplätzen, Feriensiedlungen und gastronomischer Infrastruktur. In beiden Städten ist es erklärte Zielsetzung, die naturräumlichen Qualitäten zu erhalten und im Sinne des „sanften Tourismus“ zu erschließen und weiterzuentwickeln. Durch eine Kooperation der beiden Städte mit den auf niederländischer Seite benachbarten Gemeinden Roerdalen und Roermond im Rahmen des Interreg IVa Projektes „Nationalparkregion MeinWeg“ konnten diesbezüglich erste Teilerfolge erzielt werden. Insbesondere durch eine Stärkung der nachhaltigen Naherholung in der Grenzregion - durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing in deutscher und niederländischer Sprache - konnte der Bekanntheitsgrad gesteigert und die Besucherzahlen erhöht werden. Eine besondere Bedeutung für die touristische	Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Vermarktung nehmen hierbei die Wald- und Heidebereiche auf beiden Seiten der Grenze ein. Aufgrund des einzigartigen Landschaftsbildes, der besonderen Fauna und Flora und insbesondere der vorhandenen Ruhe werden diese Bereiche bevorzugt von Besuchern aufgesucht. Wegen dieser Bedeutung wurde auf niederländischer Seite ein Nationalpark eingerichtet und auf deutscher Seite große Bereiche nicht nur als Naturschutzgebiete festgesetzt, sondern sogar als FFH- und Vogelschutzgebiete auf europäischer Ebene geschützt. Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer angenommenen Gesamthöhe von 150 bzw. 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg jedoch die Gefahr, dass die gemeinsamen Bestrebungen zur Förderung des Kurzeittourismus konterkariert werden. Der Wert der Landschaft als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung sollte hier auch weiterhin im Vordergrund stehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde zwar die Flächengröße der geplanten Konzentrationszone reduziert, die Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen jedoch vergrößert. Somit wird in der Summe keine Reduzierung der Auswirkungen der Planung erreicht, sondern die Konflikte werden verschärft. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird sich, neben einer visuellen Beeinträchtigung im Nahbereich, insbesondere die Lärmbelastung in einem weiten Umkreis deutlich erhöhen. Für ruhesuchende Besucher werden dadurch vermutlich große Bereiche der grenzüberschreitenden Wald- und Heideflächen unattraktiver. Es wird daher die Gefahr gesehen, dass die „Nationalparkregion MeinWeg“ insgesamt an Bedeutung verlieren wird. Als Konsequenz ist eine deutliche Abnahme der Wirtschaftskraft im Sektor Tourismus zu	Die Potenzialstudie berücksichtigt Abstandspuffer von 300 m zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		befürchten. Hiervon wird insbesondere das im Nahbereich zur Vorhabenfläche befindliche Ausfluglokal „Dalheimer Mühle“ betroffen sein, welches einen wichtigen touristischen Anlaufpunkt innerhalb des Stadtgebietes Wegberg darstellt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg: "Unter Maßgabe der Errichtung von Windenergieanlagen wird der Erholungswert des Teilraumes insofern gemindert, da das Landschaftserleben je Nutzer durch die bauliche Anlage visuell und emotional beeinträchtigt werden kann oder wird (Begründung Seite 53)." Nach den vorliegenden Unterlagen sind die durch den Bau der geplanten Windenergieanlagen konkret betroffenen Flächen heute mit Weihnachtsbaumkulturen und Nadelgehölzen bestanden und weisen dadurch zwar punktuell betrachtet heute eine geringe ökologische Bedeutung, sie sind jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Waldflächen in ihrer Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Der derzeitige Erholungswert des Gesamtraumes wird auch vom Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg als mittel bis hoch eingestuft (Begründung Seite 53). Die Aufwertung des Bereiches durch eine Aufforstung mit Laubgehölzen - wie an vielen anderen Stellen bereits praktiziert - ist nach einer Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen zukünftig dann nicht mehr möglich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur durch die Errichtung der Fundamente Wald in Anspruch genommen wird, sondern auch in nicht unerheblichen Umfang durch erforderlich werdende Zuwegungen und Kranstellflächen. Das Stadtgebiet Wassenberg weist einen Waldanteil von 33 % auf. Nach der Definition des Landesentwicklungsplanes NRW wird dadurch die Hürde der waldarmen Gebiete (25 % im ländlichen Raum) nur um 8 % übersprungen. Dadurch ist zwar nach dem aktuellen Windenergie-Erlass theoretisch eine	In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP-Entwurf, der explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vorsieht, ist zu berücksichtigen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen möglich, zugleich sind jedoch die folgenden Grundsätze der Landesentwicklungsplanung zu beachten: „Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte erforderliche Maß beschränkt wird.“ Aus Sicht der Stadt Wegberg verpflichtet der im Vergleich auf Landesebene erhöhte Waldanteil in den Stadtgebieten Wassenberg und Wegberg dazu, diesen vorgenannten Grundsätzen zu folgen. Die Stadt Wegberg hat sich daher dazu entschieden, für weitere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen, sondern die Wälder auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Darüber hinaus weist die beabsichtigte Konzentrationszone eine ungünstige Windhöffigkeit auf. Somit lassen sich innerhalb dieser Waldflächen Windenergieanlagen wirtschaftlich nur betreiben, wenn die Gesamthöhe mindestens 150 m oder sogar 200 m beträgt. Neben der erforderlichen Höhe werden die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Lage der geplanten Anlagen auf der Kuppe des Höhenzuges deutlich verschärft. Zusammenfassend wird somit von Seiten der Stadt Wegberg erneut angeregt, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung	Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht. Eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet für die angenommene Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt. Die in der Potenzialstudie angegebenen Windgeschwindigkeiten entsprechen den Angaben aus der Potenzialstudie erneuerbare Energien des LANUV. Es handelt sich nicht um exakte Windmessungen für einzelne Standorte. Auch wenn es im Stadtgebiet Teilflächen mit höheren Windgeschwindigkeiten gibt, so stehen diese Standorte aufgrund anderer harter oder weicher Tabukriterien bzw. konkurrierender Belange nicht zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
B 1.09	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 26, 63225 Langen mit Schreiben vom 23.09.2016	und Naherholung besser zu berücksichtigen. durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand September 2016. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständigen militärischen Luftfahrtbehörden zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG). Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
B 1.10	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34, 52511 Geilenkirchen mit Schreiben vom 27.09.2016	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.11	Geologischer Dienst, Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195, 47803 Krefeld mit Schreiben vom 26.09.2016	1 Tektonik (Auskunft erteilt Herr Dr. Salamon, Tel.: 02151 897 445): Das Plangebiet wird in nordwest - südöstlicher Richtung vom Birgeler Wald Sprung gequert, der als seismisch aktiv klassifiziert ist. Korrektur vgl. Umweltbericht Seite 37 (Stand August 2016): Die Bezeichnung Dülkener Sprung ist unkorrekt und gegen die Bezeichnung Birgeler Wald Sprung auszutauschen (vgl. GD - Stn. vom 28. Juni 2013). 2 Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel.: 02151 897 243): Das Plangebiet wird im westlichen Teil von der Störung „Birgeler Wald - Sprung“ durchquert, die als seismisch aktiv gilt. Da der genaue Verlauf nicht bekannt ist und mit Parallelstörungen gerechnet werden muss, empfehle ich, diesen Bereich auf einer Breite von 200 m von einer Bebauung auszunehmen.	Die Bezeichnung wird in Birgeler Wald Sprung geändert. Die Lage im Bereich des Birgeler Wald Sprungs und innerhalb der Erdbebenzone 2 / geologischen Untergrundklasse T schließt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht aus. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie besteht nicht. Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind Abstimmungen mit der RWE Power AG und der Ruhrkohle AG aufzunehmen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		• Zum genauen Verlauf der Störung und einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen empfehle ich eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG. • Außerdem empfehle ich eine Kontaktaufnahme mit der Ruhrkohle AG wegen eventueller Auswirkungen durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau. 3 Stellungnahme aus seismologischer Sicht (Ansprechpartner ist Herr Dr. Lehmann, Tel.: 02151 897 258): Die Themen Erdbebengefährdung und Erdbebenüberwachung werden in der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszone für die Windenergie“ der Stadt Wassenberg - Teil A: Städtebauliche Aspekte - für die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ (Kap. 1.12) bereits in Kürze unter dem Kapitel Tektonik / Seismik (S. 32) behandelt: „Die Potenzialfläche [Birgeler Wald] befindet sich [...] innerhalb der Erdbebenzone 2. Neben der Frage der Standsicherheit ist insbesondere eine mögliche negative Beeinflussung von seismologischen Stationen zu prüfen.“ Vorsorglich werden hier bereits weiterführende Hinweise zu den o. g. Themen gegeben. A. Erdbebengefährdung Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des	Die mögliche, jedoch auf Ebene der FNP-Darstellung nicht konkret feststellbare Beeinträchtigung von seismologischen Stationen führt nicht zum Ausschluss von Konzentrationszonen. Ein pauschaler Ausschluss von 10 km-Radien um seismologische Stationen würde den substantiellen Raum für die Windenergie erheblich einschränken und dem politischen Ziel des Ausbaus der Windenergie zuwiderlaufen. Die Praxis zeigt, dass bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt wurden, die sich innerhalb von 10 km-Radien um seismologische Stationen befinden. Die Prüfradien um die seismologischen Stationen sind durch den gemeinsamen Erlass des MWEIMH und MKULNV zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2015 neu geregelt worden. Gemäß dem Anhang zum Erlass gilt für die Station Wassenberg, welche sich im Keller des Rathauses der Stadt Wassenberg befindet, ein sensibler Bereich von 2 km. Die geplante Konzentrationszone befindet sich in einem Abstand von 3,5 km zu der seismologischen Station und somit außerhalb des sensiblen Bereiches. Die Auswirkungen auf die seismologischen Stationen sind auf Basis einer konkreten Anlagenplanung zu untersuchen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ in der Stadt Wassenberg, Gemarkung Birgelen, liegt in der Erdbebenzone 2 / geologischen Untergrundklasse T. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungsklassen für Bauwerke gemäß DIN EN 1998-6:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die entsprechende Einstufung obliegt der Genehmigungsbehörde. B. Erdbebenüberwachung 1. Ausgangssituation Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) öffentliche Belange zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren dürfen dem Bauvorhaben im Außenbereich zusätzlich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dabei nennen sowohl § 1 Abs. 6 BauGB als auch § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt. Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		(MWEIMH) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebenaktivität und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenmessungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gem. DIN 4149:2015, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Im Mai 2015 wurde ein im Auftrag des MWEIMH entwickeltes Erdbebenalarmsystem (EAS NRW) in Betrieb genommen. Im Falle eines spürbaren Erdbebens in NRW generiert das System innerhalb weniger Minuten eine automatisierte Erdbebenmeldung mit den relevanten Informationen zu Ort, Stärke und den zu erwartenden Auswirkungen. Die Meldung wird über die Landesleitstelle des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste an alle Polizeibehörden, das Lagezentrum der Landesregierung an den Feuerschutz und den Rettungsdienst in den Kommunen weitergeleitet. Die Gefahrenabwehrbehörden werden damit in die Lage versetzt, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Mit dem Landeserdbebendienst und dem EAS NRW sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Errichtung von	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Windenergieanlagen im Umkreis von 10 Kilometern zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen des GD NRW führen. Dies belegen vergleichbare, nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studien. Der wissenschaftlich-technische Hintergrund der möglichen Beeinträchtigungen ist in Anlage 1 erläutert. Die zitierten Referenzen sind Inhalt der Anlage 2. Von einer Ausweisung der Konzentrationszone für WEA sind folgende Erdbebenmessstation betroffen: • <u>Station des Geologischen Dienstes NRW</u> (Landeserdbebedienst): - Station Rathaus Wassenberg (international registriert unter dem Kürzel RWB), (6,155° östl. Länge; 51,102° nördl. Breite), Kreis Heinsberg, Stadt Wassenberg. Diese Station ist seit 2003 eine Basisstation des Landeserdbebedienstes und ist eingebunden in das Erdbebenalarmsystem (EAS NRW). Die Abstände zur betroffenen Station und den geplanten WEA-Standorten betragen zwischen 3,5 und 4,2 km. Wir weisen weiterhin auf die relevanten Stationen unserer Kooperationspartner hin. Da die an diesen Stationen erhobenen Daten ebenfalls unmittelbar der Erdbebenüberwachung dienen, sehen wir auch hier einen öffentlichen Belang betroffen. In diesem Verfahren betrifft dies jeweils eine Station der folgenden Betreiber: • <u>Station des Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI)</u> (Niederlande): - Station Rolduc (international registriert unter dem Kürzel RODG), (6,085° östl. Länge; 50,869° nördl. Breite). Die Abstände zur betroffenen Station und den geplanten WEA-Standorten betragen zwischen 0,9 und 1,8 km. • <u>Station der Königlichen Sternwarte Belgiens (ORB)</u> (Belgien):	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		- Station Herkenbosch (NL) (international registriert unter dem Kürzel HRK), (6,168° östl. Länge; 51,188° nördl. Breite). Die Abstände zur betroffenen Station und den geplanten WEA-Standorten betragen zwischen 5,4 und 6,0 km. 2. Substantiierte Begründung Die Plausibilität der in Abschnitt 1 geäußerten Bedenken wird im Genehmigungsverfahren substantiiert und projektspezifisch für die Erdbebenstationen des GD NRW begründet. Hierbei werden alle dem GD NRW vorliegenden Daten und Erkenntnisse genutzt werden. In diesem Zusammenhang werden vom GD NRW auch anhand der Aufgaben der Station RWB innerhalb des Landeserdbebendienstes Grenzwerte der Schwingungseinwirkung ermittelt werden, deren Überschreitung die Funktionalität der Erdbebenstationen erheblich stören würde. Die Grenzwerte werden dargestellt als frequenzabhängige Werte im Leistungsdichtespektrum (PSD) der Schwinggeschwindigkeit. Die bisher vorliegenden Auswertungen haben gezeigt, dass deutliche Abhängigkeiten vom Typ der betriebenen WEA und von der Anzahl der Anlagen an einem Standort, etwa in Form eines Windparks, zu verzeichnen sind. Es muss sichergestellt werden, dass mit der geplanten Konfiguration von WEA die Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen bewahrt bleibt. 3. Fazit Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen besteht die konkrete Möglichkeit einer – teilweise massiven - Beeinträchtigung der Signalqualität an den Erdbebenstation RWB, RODG und HRK im Falle der Inbetriebnahme eines Windparks in der Potenzialfläche „Birgeler Wald“. Die Einwirkungen der geplanten WEA sind daher im Genehmigungsverfahren durch ein Gutachten des Antragstellers zu untersuchen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln. Konkret muss nachgewiesen werden, dass die in der substantiierten Stellungnahme des GD NRW sowie der anderen Betreiber anzugebenden Grenzwerte des Leistungsdichtespektrums der Schwinggeschwindigkeit durch den Betrieb des geplanten Windparks an den genannten Erdbebenstation nicht überschritten werden. Im Rahmen einer konstruktiven Mitwirkung des GD NRW werden Hinweise zu Inhalt und Umfang des Gutachtens in der Anlage 3 zusammengestellt. Im Interesse eines rechtssicheren Genehmigungsverfahrens sind unsere Kooperationspartner ebenfalls im Planverfahren zu beteiligen. Ansprechpartner sind: • Herr Dr. Bernard Dost, Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut (KNMI), Postbus 201, NL-3730 AE De Bilt, Niederlande, und • Herrn Dr. Thierry Camelbeeck, Observatoire Royal de Belgique, Avenue Circulaire, 3, B-1180 Bruxelles, Belgien. 4 Kompensationssuchräume auf FNP – Ebene Im Rahmen des Flächennutzungsplans können Nutzungsregelungen auch als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Fläche) ausgewiesen und textlich festgesetzt werden. Dies ist für den Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr.	Kompensationsflächen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung						
		10 BauGB sowie für den Bebauungsplan nach §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB möglich. Ökologische Merkmale der Region können weiterentwickelt werden und gleichzeitig besteht die Möglichkeit eines naturnahen Ausgleiches höherer ökologischer Wertigkeit: Ergänzungsvorschlag zur Tabelle: Umweltbelange im BauGB / Umweltbericht <table><tr><th>Schutzgut</th><th>Baugesetzbuch</th><th>zu berücksichtigende Belange / ergänzende Vorschriften</th></tr><tr><td>Boden</td><td>§ 5 Abs. 2 Nr. 10</td><td>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</td></tr></table> <u>Anlage 1</u> Möglicher Einfluss des Betriebs von Windenergieanlagen (WEA) auf die Funktionsfähig von Erdbebenstationen Wissenschaftlich-technischer Hintergrund Die Arbeitsgruppe Seismologie des FKPE hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland herausgegeben (STAMMLER & FRIEDRICH 2013). Hier wird darauf hingewiesen, dass WEA durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen können, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Hieraus leitet sich die Forderung ab, die öffentlichen Belange der Erdbebenregistrierung bei der Genehmigung der Standorte von WEA angemessen zur berücksichtigen. Diese Forderung wurde von den Autoren dieser Stellungnahme zunächst auf die Stationen des Regionalnetzes der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover, bezogen. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Erdbebendienste	Schutzgut	Baugesetzbuch	zu berücksichtigende Belange / ergänzende Vorschriften	Boden	§ 5 Abs. 2 Nr. 10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Schutzgut	Baugesetzbuch	zu berücksichtigende Belange / ergänzende Vorschriften							
Boden	§ 5 Abs. 2 Nr. 10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft							

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		zeigen jedoch, dass sich die Signalqualität an einzelnen Erdbebenstationen in den letzten Jahren schleichend massiv verschlechtert hat. Dieser Effekt lässt sich auf den Betrieb erster WEA in der Umgebung dieser Messstationen zurückführen. Um weiterhin in der Lage zu sein, die Aufgaben der Erdbebenüberwachung durchzuführen, ist zu gewährleisten, dass die Signalqualität der Erdbebenstationen durch äußere Einflüsse nicht in noch größerem Maße verschlechtert wird. Aus diesem Grund wurde die Thematik im Oktober 2014 auch für die Belange des Landeserdbebendienstes akut, so dass die Forderungen der Stellungnahme des FKPE auf die Erdbebenstationen in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Der Einfluss von WEA auf Erdbebenstationen wurde in einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen detailliert untersucht. WIDMER-SCHNIDRIG et al. (2004, 2012), STYLES et al. (2005), Xi Engineering Consultants (2014), STAMMLER (2015, 2016), STAMMLER & CERANNA (2016) stellten fest, dass die im Betrieb der WEA produzierten Erschütterungen auch die Schwingungsfrequenzen massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind (hier etwa 1 bis 10 Hz). Ein signifikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km Abstand von den Anlagen festgestellt. Konkret für Nordrhein-Westfalen liegen derzeit noch keine geeigneten Studien vor, die man für eine Bewertung des Einzelfalles heranziehen könnte. Eine digitale Signalfilterung der Aufzeichnungen an den Erdbebenstationen schafft hier keine Abhilfe, da die durch den Betrieb der WEA hervorgerufenen Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Vonseiten der Erdbebenregistrierung kann danach keine Maßnahme getroffen werden, diesen Störeinfluss zu kompensieren. Einflüsse größerer Amplitude können dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, weil Erdbeben	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		nicht oder unzureichend erkannt werden und so auch Alarmierungsvorgänge scheitern können. Dieser Einfluss kann damit die Erdbebenüberwachung, die auch die Registrierung kleinerer Ereignisse einschließt, und die Alarmierung im Fall größerer Erdbeben massiv beeinträchtigen oder unmöglich machen. Aus seismologischer Sicht ist damit zunächst der Ansatz eines Mindestabstands von 10 km zwischen WEA und Erdbebenstationen sinnvoll (vgl. WIDMER-SCHNIDRIG et al. 2012, Kap. 8, 2. Abs., S. 12). Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des geologischen Untergrunds geringere Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein. In diesem Fall bedarf es eines gutachterlichen Nachweises. <u>Anlage 2</u> Referenzen BORMANN, P. (Hrsg., 2012): New Manual of Seismological Observatory Practice (NMSOP-2). - IASPEI, GFZ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungsZentrum: <http://nmsop.gfz-potsdam.de> DOI: 10.2312/GFZ.NMSOP-2, urn:nbn:de:kobv:b103-NMSOP-2. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016. - (Az. VII-6-02.21 WEA-Erl. 2015): 3 S. u. Anh. 2 S.; Düsseldorf. STAMMLER, K. (2015): Beeinträchtigung von GRF-Stationen durch Windkraftsignale. - 4 1 . Sitzung der AG Seismologie, Wildbad-Kreuth, 15.-17. September 2015, Collected Abstracts < www.gmg.ruhr-uni-bochum.de/geophysik/conferences/agseis.html >;	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Bochum (FKPE). STAMMLER, K. (2016): Einfluss von Windkraftanlagen auf seismologische Messungen am Gräfenberg-Array. - Fachkolloquium „Windenergieanlagen und seismologische Stationen in NRW“ am 18.03.2016 in Essen: Vortrag (Energie-Agentur NRW). STAMMLER, K., CERANNA, L. (2016): Influence of wind turbines on seismic records of the Gräfenberg Array. - Seismological Research Letters 87 (5): 7 S. STAMMLER, K., FRIEDERICH, W. (2013): Stellungnahme des Arbeitskreises Seismologie des „Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)“ zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. - Bericht: 6 S., <fkpe.org> (Aktuelles / 99. Sitzung); (FKPE). STYLES, P., STIMPSON, I., TOON, S., ENGLAND, R. (2005): Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms. - Final Report: 125 S., <www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/Final_Report.pdf>; Keele (Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Großbritannien). WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2004): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. -64. Jahrestagung der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft, Poster SOP 34: 541, <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.deAA/indmills/Windmills.html>; Berlin. WIDMER-SCHNIDRIG, R., FORBRIGER, TH., ZÜRN, W. (2012): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. - Bericht: 12 S., <www.bfo.geophys.uni-stuttgart.deAA/indmills/Windmills.html>; Wolfach (Black Forest Observatory).	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Windenergie-Erlass (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015. — Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 - 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B4 - 30.55.03.01): 90 S.; Düsseldorf. Xi Engineering Consultants Ltd. (2014): Seismic Vibration produced by wind turbines in the Eskdalemuir region. - Substantial Research Project, Release 2.0: 98 S., Anl.: 200 S.; Edinburgh. <u>Anlage 3</u> Gutachtenanforderungen Um den Nachweis zu führen, ob ein signifikanter Einfluss durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Abstand zwischen den geplanten Standorten der WEA und der jeweils betroffenen Erdbebenstation besteht, ist vonseiten des Antragstellers ein Gutachten vorzulegen. Um eine kurzfristige und pragmatische Nachweisführung zu ermöglichen, werden folgende Eckpunkte für die Erstellung eines Gutachtens vorgeschlagen. 1. Grundsätzlich kann der Störeinfluss geplanter WEA prognostiziert werden bzw. der Nachweis der Irrelevanz des Störeinflusses erbracht werden, wenn ein Vergleich der emittierten Vibrationen im Untergrund bei Stillstand einer vergleichbaren bestehenden Anlage (kein Wind) und Betrieb (verschiedene Windstärken) durchgeführt wird. 2. Zur Nachweisführung sind seismische Messungen im Umfeld einer WEA notwendig. 3. Bei den seismischen Registrierungen an den	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Erdbebenstationen, handelt es sich um hochauflösende Messungen mit Seismometern, d. h. Sensoren zur Erfassung der Schwinggeschwindigkeit. In der Regel werden als Messgeräte so genannte kurzperiodische Seismometer verwendet, die mit einem Dynamikumfang von 24 bit und einer Messwertauflösung von ca. 6 nm/s digital registrierten. Um mögliche Störeinflüsse bewerten zu können, müssen bei den Messungen zur Nachweisführung ebenfalls solche Messgeräte oder Geräte mit vergleichbarer Auflösung zum Einsatz kommen. 4. Da bei WEA unterschiedlicher Bauweise, Ausführung und technischer Ausrüstung unterschiedliche Störeinflüsse zu erwarten sind, müssen zur Bewertung des möglichen Einflusses dieselben oder vergleichbare Anlagentypen betrachtet werden. 5. Es hat sich gezeigt, dass der geologische Untergrund einen großen Effekt auf die Ausbreitung von Vibrationen hat. Dazu sollte zur Prüfung ebenfalls ein vergleichbarer geologischer Untergrund betrachtet werden (z. B. Festgestein, Lockergestein etc.). Im Zweifelsfall kann der GD NRW bei der Untergrundbeurteilung behilflich sein. 6. Für eine Prüfung können in einer Analogiebetrachtung auch bereits betriebene WEA des beantragten (oder eines vergleichbaren) Typs in einem vergleichbaren geologischen Umfeld (Festgestein) herangezogen werden. 7. Die Bewertung, ob ein signifikanter Einfluss des Betriebs besteht, kann über die Darstellung der entsprechenden Rauschpegel im Frequenzspektrum (Diagramm Schwinggeschwindigkeit gegen Frequenz (hier: 0,5 bis 10 Hz)) lastabhängig, d. h. bei Betrieb mit unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten, erfolgen. 8. Für das Gutachten ist grundsätzlich der Stand der Wissenschaft zugrunde zu legen. Bei Messung und	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Auswertung sind die Hinweise im New Manual of Seismological Observatory Practice (BORMANN 2012) zu beachten. 9. Grenzwerte zur Beschreibung des Noisepegels, der nicht überschritten werden darf, ohne die Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstation erheblich zu beeinträchtigen, wurden vom GD NRW für die von ihm betriebenen Stationen ermittelt. Die Einzelfallprüfung durch den Geologischen Dienst NRW soll anhand des Gutachtens des Antragstellers sicherstellen, dass die Signalqualität an den Erdbebenstationen durch den Betrieb der WEA nicht weiter verschlechtert wird. Bei Bedarf ist der GD NRW gerne bereit, weitere Hinweise zur Nachweisführung zu geben.	
B 1.12	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 2140, 50250 Pulheim mit Schreiben vom 26.09.2016	bereits mit Schreiben vom 8.7.2013 hat das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zu der vorgesehenen 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie Stellung genommen. Offenbar sind die hierin erfolgten Anregungen jedoch noch nicht in das Verfahren eingeflossen. Es wird daher erneut darum gebeten, die Belange der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. In der vorliegenden Begründung zur 51. Änderung des FNP wird auf S. 49 lediglich festgestellt, dass innerhalb des beabsichtigten Darstellungsbereiches als Konzentrationszone nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler vorliegen. Im Umweltbericht wird auf S. 41 dargelegt, dass die Entfernung zu Denkmälern mindestens 300 Meter betrage, weshalb Denkmäler nicht betroffen seien. Diese Aussagen sind hingegen keinesfalls ausreichend als angemessene Prüfung der Betroffenheit von Baudenkmälern. So können raumwirksame Baudenkmäler wie beispielsweise Kirchen, Herrnsitze, Burgen oder Hofanlagen je nach Lage, Höhe und Sichtbarkeit von	Aus der Ausstattung des Raumes mit Baudenkmälern lässt sich auf Ebene des Flächennutzungsplans lassen sich keine erheblichen Auswirkungen auf Baudenkmäler feststellen. Im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone befinden sich keine überregional- oder regionalbedeutsamen Baudenkmäler. Bedeutsame Sichtbeziehungen sind gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Regierungsbezirk Köln nicht betroffen. Die nächstgelegenen Baudenkmäler in Wassenberg befinden sich in einem Abstand von über zwei Kilometern zur geplanten Konzentrationszone. Es handelt sich um eine Friedhofskapelle (Am Hoverberg), ein altes Backhaus bei Gut Krombach (Elsumer Weg), die kath. Grundschule in Birgelen, ein Fußfall und ein Wohnhaus (alle Lambertusstraße), die kath. Kirche St. Lambertus mit Pastorat (Mühlenstraße) sowie das Birgelener Pützchen (Pützchensweg). Diese Baudenkmäler befinden sich selbst überwiegend in sichtverschatteter Lage, da sie innerhalb von Siedlungsflächen bzw. Waldflächen liegen. Die nächstgelegenen Baudenkmäler in Wegberg sind ein Eiskeller, eine Wasserturm, ein Wohnhaus mit Pavillon, ein Forsthaus (alle Anton-Raky-Straße), das Gehöft Dalheimer Klosterhof und die ehemalige

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Windenergieanlagen bis in eine Entfernung von mehreren Kilometern bisweilen erheblich beeinträchtigt werden. Diese möglichen Auswirkungen sind im Rahmen des Umweltberichts angemessen zu prüfen. Es ist eine Liste raumwirksamer Baudenkmäler in einem Radius von üblicherweise bis zu fünf Kilometern zusammenzustellen und auf dieser Basis festzustellen, ob und wenn ja in welcher Art eine Betroffenheit vorliegen kann. Dies kann durch Höhenvergleich, durch Sichtbarkeitsanalysen oder andere Verfahren erfolgen. Zur Angemessenheit der Prüfung wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" der UVP-Gesellschaft e.V. (2. Aufl. Köln 2014) verwiesen ("http://www.uvp.de/de/6-aktuelles-averanstaltungen/mitteilungen/655-kulturgueter-in-der-planung-2"), die als Hilfestellung bei der Bearbeitung dienen kann. Betroffen können Baudenkmäler zumindest auf den Gemeindegebieten von Wassenberg und Wegberg sein. Da die Liste der Baudenkmäler bei den Gemeinden geführt werden, sind diese bei den jeweils zuständigen Unteren Denkmalmalbehörden zu erfragen. Hinsichtlich der Methodik und Vorgehensweise steht das LVR-Amt für Denkmalpflege gerne beratend zur Verfügung.	Dalheimer Wassermühle (beide Mühlenstraße), ein Fachwerkhaus, drei Wohnhäuser und ein Westwallbunker (alle Rödgener Straße), eine Kapelle (Eckartstraße), der Turm der Pfarrkirche in Wildenrath (Heinsberger Straße) und ein Gehöft am Haus Wildenrath (Naturparkweg). Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Gehöft am Dalheimer Klosterhof mit einem Abstand von ca. 800 m zur geplanten Konzentrationszone. Auch hier ist eine erhebliche Betroffenheit aufgrund der Lage im Wald und der damit verbundenen Sichtverschattung nicht zu erwarten. Die Prüfung einer konkreten Betroffenheit von Baudenkmälern ist auf Grundlage einer Anlagenplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen.
B 1.13	Kreis Heinsberg, Amt für Wohnen und Bauen, 52523 Heinsberg mit Schreiben vom 11.10.20016	zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Steifung genommen: <u>Straßenverkehrsamt</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Sollten Änderungen bzw. Neuanlagen von Zuwegungen vom/zum bestehenden Straßennetz erforderlich werden, bitte ich die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung bzw. Neuanlage von Zuwegungen kann erst auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestimmt werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<u>Gesundheitsamt</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn für die benachbarte Wohnbebauung keine nachteiligen Immissionen zu erwarten sind. Dabei sollte die nächtliche Lärmbelastung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nicht mehr als 30 dB betragen und die Vorgaben des Schattenwurfsgutachtens Beachtung finden. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Vorbemerkung: Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kreis Heinsberg hat in seiner Sitzung am 28. Sep. 2016 nach einer Besichtigung aller geplanten 4 Standorte im „Birgeler Wald“ die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die dortige Errichtung der 4 Anlagen in aller Ausführlichkeit erörtert und beraten. Er stimmt der Absicht der Verwaltung einstimmig zu, eine kritische Stellungnahme im Hinblick auf die geplante Errichtung der 4 Anlagen im „Birgeler Wald“ abzugeben, da nach Auffassung des Beirates auch ohne die Inanspruchnahme der Waldfläche im „Birgeler Wald“ noch Möglichkeiten der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Wassenberg vorhanden sind, wenn die weichen Tabukriterien, die die Stadt Wassenberg formuliert hat, in einigen Punkten modifiziert werden. Die Verwaltung wird dahingehend beraten, dass bestehende kritische Argumente in aller Ausführlichkeit und mit der gebotenen fachtechnischen Tiefe dargestellt werden sollen. Dies berücksichtigt die nachfolgende Stellungnahme. Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde: Die Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im Bereich der Stadt Wassenberg ist aufgrund der landschaftlichen Situation in Wassenberg besonders komplex und in der landschaftlichen Bewertung besonders anspruchsvoll, da Wassenberg mit knapp über 30 % Waldanteil bei rd. 11 % Waldanteil auf Kreisebene eine Sonderstellung einnimmt. Die Ausweisung einer Vorrangzone im Wald wäre im Kreis Heinsberg ein	Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionen aus Schall und Schattenwurf ist auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz nachzuweisen. Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald. Der Anteil der Laubwaldflächen innerhalb der geplanten Konzentrationszone, die nicht durch Windenergieanlagen überbaut werden dürfen, ist so gering, dass der Windenergie substantiell Raum

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Novum. Die Stadt Wassenberg hat eine Potenzialstudie in Auftrag gegeben, die im Ergebnis eine rund 40 ha große Fläche im als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen „Birgeler Wald“ als am besten geeignetes Areal ansieht. Gerade das Areal, in dem sich die favorisierte Potenzialfläche „Birgeler Wald“ befindet, ist für die Erholungsfunktion, insbesondere für Wanderer und Radwanderer von herausragender Bedeutung. Es ist das einzig größere Waldgebiet im Kreis Heinsberg, welches zu den unzerschnittenen Landschaftsräumen der Kategorie > 10 km² gehört. Es ist von den Naturschutz- und FFH Gebieten an Schaagbach und Helpensteiner Bach umgeben. In dem NSG Helpensteiner Bach befindet sich eine Naturwaldzelle, die somit nur rund 800 m von den Windenergieanlagen entfernt wäre. Dass durch die geplante Vorrangzone ein zertifizierter Premium-Wanderweg mit der Bezeichnung „Birgeler Urwald“ verläuft, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, hätte einer angemessenen Erwähnung in der Potenzialstudie bedurft. Der Birgeler Wald muss demnach sicher als Erholungsgebiet mit erkennbarer Tendenz zur überregionalen Bedeutung eingestuft werden. Er wird stark von Besuchern aus den Räumen Düsseldorf, Mönchengladbach und Aachen aufgesucht. Erwähnenswert sind auch Überlegungen der niederländischen Seite, dort einen Nationalpark zu installieren. Die Anlagen würden nur ca. 2 km von der niederländischen Grenze entfernt stehen und wären auch über die Grenze hinweg deutlich wahrnehmbar, was die Landschaftsbildbewertung für die 4 Anlagen im „Birgeler Wald“ belegt. Der aktuelle Windenergieerlass schließt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Landschaftsschutzgebieten, insbesondere in waldreichen	verschafft werden kann. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Premium-Wanderweg wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar. Auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie werden weder die WEA-Anzahl noch die WEA-Standorte festgesetzt. In der Wahl der weichen Tabukriterien bzgl. Mindestflächengröße und WEA-Anzahl kommt der städtebauliche Wille zum Ausdruck, die Windenergienutzung - unter der Vorgabe der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen - in einer oder mehreren Konzentrationszonen zu bündeln und einer Verspargelung der Landschaft durch viele kleine Standorte entgegenzuwirken. Die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete weisen einen Mindestabstand von 300 m zur geplanten Konzentrationszone auf. Dieser Vorsorgeabstand entspricht der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW 2015, Kap. 8.2.2.2. Aufgrund dieser Distanz zu der geplanten Konzentrationszone sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die umliegende Naturwaldzelle zu erwarten.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Kommunen nicht mehr grundsätzlich aus. Von daher ist die Einbeziehung der Waldflächen in die Betrachtung sicherlich legitim. Der Erlass formuliert jedoch Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten, die sich zum einen auf die beanspruchten Waldflächen beziehen, aber auch auf die zur Verfügung stehenden Alternativen außerhalb des Waldes. Eine Ausweisung von Vorrangzonen kommt gemäß Ziffer 3.2.4.2 des Windenergieerlasses nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Der etwa 60-jährige Roteichenbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz im Bereich der im „Birgeler Wald“ geplanten WEA 1 erfüllt nach Einschätzung zumindest die Definition „standortgerecht“, wenn man im forstwissenschaftlichen Sinne zwischen standortgerecht und standortheimisch unterscheidet. Schwierig in der Bewertung dürfte im „Birgeler Wald“ auch das in einer Baumhöhle verortete Quartier des kleinen Abendseglers, einer als windkraftsensibel eingestuften Fledermausart östlich der WEA 2 sein, welches im Artenschutzbeitrag zur Errichtung der dort geplanten 4 Anlagen erwähnt wird. Die Stadt Wassenberg hat durch die recht spezielle Wahl der weichen Tabukriterien, insbesondere durch die Vorgabe, nur Flächen mit einer Größe von mehr als 10 ha auszuweisen und mit dem Kriterium, dass mind. 3 Anlagen zu errichten sind, unter anderem den Bereich „Effeld Süd“, der sich außerhalb des Waldes und überwiegend außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten befindet, ausgeschlossen. Sicherlich befindet sich diese Fläche näher an Siedlungsbereichen als die Fläche im „Birgeler Wald“. In einer solchen Situation mit relativ ortsnahen Windenergieanlagen sind jedoch zahlreiche Dörfer im Kreis Heinsberg. Der Bereich „Effeld-Süd“ wäre aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sicherlich der	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		konfliktärmste Bereich innerhalb des Stadtgebietes. Nicht ganz so konfliktarm, aber dennoch insgesamt konfliktärmer als die Potenzialfläche „Birgeler Wald“ wird der Waldbereich der „Potenzialfläche Myhl“ oberhalb des interkommunalen Gewerbegebietes südlich der Ortslage von Myhl eingeschätzt. Dieser Landschaftsraum wird durch den Bau der B 221 n, Umgehung Wassenberg, bereits zerschnitten und mit der Inbetriebnahme der im Bau befindlichen Straße werden auch akustische Belastungen dieses Landschaftsraumes folgen, welche die geringen Erholungsfunktionen, die dieser Landschaftsraum beinhaltet, weiter beeinträchtigen. Diese Fläche wird ausgeschlossen, weil nach dem Willen der Stadt nur Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m zugelassen werden sollen, Auf den Bau der B 221 n knapp nördlich der Potenzialfläche und die damit verbundenen künftigen Vorbelastungen dieses Areals geht die Potenzialstudie nicht ein. Auch das unweit gelegene interkommunale Gewerbegebiet reduziert den Erholungswert der „Potenzialfläche Myhl“. Es wäre gegebenenfalls zu prüfen, ob sich dieses Areal noch geringfügig auf das Stadtgebiet Hückelhoven ausdehnen ließe und so zu dem interkommunalen Gewerbegebiet auch ein interkommunaler Windpark entstehen könnte. Die Fläche nordöstlich von Effeld, die als Potenzialfläche „Ophover Wald“ beschrieben ist, weist außerhalb des Waldes auf Ackerflächen ebenfalls noch rund 4 ha aus, die eine Errichtung von 2 Anlagen der 2-2,5 MW Klasse mit einem Abstand von rd. 250-275 m senkrecht zur Hauptwindrichtung zueinander noch zuließe. Der „Ophover Wald“ hat zwar auch Naherholungsfunktionen, aber keine solch herausragenden wie der „Birgeler Wald“. Außerdem ist hier kein großer unzerschnittener Freiraumbereich betroffen. Dieser Wald wird sowohl durch die K 21 als auch durch die in rd. 800 m entfernt verlaufende L 117 zerschnitten.	Innerhalb der nur 20,9 ha großen Potenzialfläche Myhl befinden sich Restriktionsflächen (u.a. Bodendenkmal, Laubwaldflächen), die zu einer weiteren Einschränkung für die Nutzbarkeit der Windenergie führen. Gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) bestehen im Bereich Myhl aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken. Es ist fraglich, ob tatsächlich drei Windenergieanlagen (weiches Tabukriterium) innerhalb der Potenzialfläche errichtet werden könnten. Die Potenzialfläche allein kann der Windenergie keinen substantiellen Raum verschaffen, sodass zusätzlich eine weitere Konzentrationszone ausgewiesen werden müsste. Die Stadt beabsichtigt jedoch aus städtebaulichen Gründen, die Windenergienutzung auf einer Fläche zu konzentrieren und nicht mehrere Konzentrationszonen ausweisen zu müssen, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Ein interkommunaler Windpark mit der Stadt Hückelhoven ist derzeit nicht umsetzbar, da keine derartigen Planungsabsichten der Stadt Hückelhoven vorliegen. Die Potenzialfläche Ophovener Wald mit einer Flächengröße von nur 17,6 ha umfasst Restriktionsflächen (Laubwald), die zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche führen. Gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) bestehen im Bereich Ophovener Wald aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken. Auch für die Potenzialfläche Ophovener Wald kann nicht sicher festgestellt werden, ob tatsächlich drei Windenergieanlagen (weiches Tabukriterium) innerhalb der Potenzialfläche errichtet werden könnten. Die Potenzialfläche allein kann der Windenergie keinen substantiellen Raum verschaffen, sodass zusätzlich eine weitere Konzentrationszone ausgewiesen werden müsste. Die Stadt beabsichtigt jedoch aus städtebaulichen Gründen, die

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Die Potenzialstudie weist durch fehlende bzw. kaum vorhandene Verweise auf den Premium-Wanderweg und auf den Bau der B 221 n nach Einschätzung einige erhebliche Defizite auf, die durchaus geeignet wären, das Ergebnis zu verändern. Die Potenzialstudie ist nicht abschließend verfasst. „Um die Eignung der Potenzialflächen sicher feststellen zu können“, so führt die Studie in der Zusammenfassung aus, „sind hinsichtlich der konkurrierenden Belange weitere Abstimmungen mit den betreffenden Trägern öffentlicher Belange vorzunehmen“. Sie kommt in ihrer Zusammenfassung durchaus zu dem Ergebnis, dass der Windkraft in Wassenberg substantiell Raum zu verschaffen wäre, wenn man das Szenario WEA 200 m herausrechnen würde und auch kleinere Anlagentypen Berücksichtigung finden würden, die sich dennoch wirtschaftlich bei hoher Energieausbeute betreiben ließen. Aus landschaftspflegerischer Sicht gibt es insofern gewichtige Gründe, die Potenzialflächen „Effeld-Süd“ und „Myhl“ und gegebenenfalls für Teilbereiche der Fläche „Ophover Wald“ sprechen würden. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit die von der Stadt Wassenberg selbst gewählten Kriterien bezüglich der Mindestfläche von > 10 ha, der 3 Anlagen und auch der Höhe der Anlagen von 200 m, die am Ende nur die Fläche im Birgeler Wald übrig lassen, in einer sachgerechten Abwägung mit den Belangen von Natur- und Landschaft und insbesondere mit der Erholungsfunktion des Birgeler Waldes steht. Nach Einschätzung würdigt die Stadt Wassenberg das Vermeidungsgebot für Eingriffe in Natur und Landschaft, das Gesetzesrang hat, bei der recht speziellen Wahl der weichen Tabukriterien zu wenig. Sicherlich ist die Fläche im „Birgeler Wald“ dadurch, dass nur 2 von 4 geplanten Anlagen direkt Wald beanspruchen und somit zu einer Minimierung des Eingriffs auf der Fläche beigetragen wird, auch nicht in allen Punkten von der Hand zu weisen. Den größten Teil der Kompensation macht aber der Eingriff ins Landschaftsbild aus, der	die Windenergienutzung auf einer Fläche zu konzentrieren und nicht mehrere Konzentrationszonen ausweisen zu müssen, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung kann der Kompensationsbedarf nicht genau ermittelt werden. Es ist lediglich darzulegen, dass eine Eingriffsbewältigung grundsätzlich möglich ist.

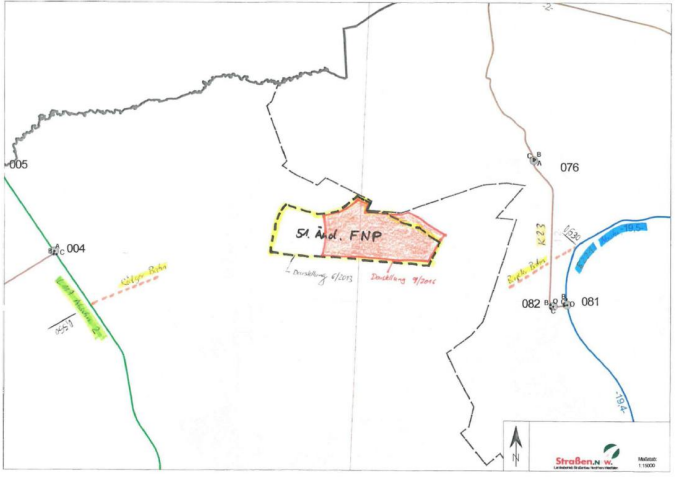
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		insbesondere im Bereich „Effeld-Süd“ nach Einschätzung deutlich geringer wäre. Insofern müssten dann auch weniger Flächen - im Zweifelsfalle landwirtschaftliche Nutzflächen - zur Kompensation herangezogen werden. Im Bereich des „Birgeler Waldes“ unterstellt selbst der bereits vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan für den Landschaftsraum der deutsch-niederländischen Grenzwälder eine sehr hohe Beeinträchtigung in Bezug auf die Kriterien Vielfalt natürliche Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Dies ist die höchste Kategorie. Entsprechend hoch ist der Kompensationsbedarf, selbst nach dem Verfahren gemäß Anlage zum aktuellen Windenergieerlass. Es ist davon auszugehen, dass der Kompensationsbedarf etwa um den Faktor 3-4 größer ist, als wenn die Anlagen auf Ackerflächen außerhalb des Waldes errichtet würden. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist im Kreis Heinsberg ein Novum. Es ist hier die Aufgabe der Landesbehörden, die Übereinstimmung der von der Stadt Wassenberg vorgelegten Planung mit den Zielen der Raumordnung zu überprüfen. <u>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken. Begründung: 1. Durch die von der Stadt Wassenberg frei gewählten Ausschlusskriterien bzw. weichen Tabukriterien a) 650 m Abstand einer Windenergieanlage (WEA) zu Siedlungsbereichen, b) Flächenmindestgröße der Konzentrationszonen von mindestens 10 ha, c) Belegung der In Frage kommenden Konzentrationszonen mit mindestens drei WEA und	Das weiche Kriterium 650 m Abstand zu Siedlung wird begründet in der dreifachen Anlagengesamthöhe + einer möglichen Siedlungsentwicklung von 200 m. Ähnlich wie bei Abstandflächen bspw. zu klassifizierten Straßen bedeutet dies nicht, dass diese Flächen zwangsläufig in Anspruch genommen werden, sie sollen jedoch die Möglichkeit für eine Erweiterung dieser vorhandenen Nutzungen offenhalten. In der Wahl der weichen Tabukriterien bzgl. Mindestflächengröße und WEA-Anzahl kommt der städtebauliche Wille zum Ausdruck, die Windenergienutzung - unter der Vorgabe der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen - in möglichst nur einer Konzentrationszone zu bündeln und einer Verspargelung der Landschaft durch viele kleine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		d) „Szenario WEA 200 m“, wonach ausschließlich Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden sollen, werden für die Errichtung von WEA potenziell geeignete Flächen nicht berücksichtigt. Insbesondere das „Szenario 200 m“ belegt - so die Ausführungen der Potentialstudie aus dem Jahr 2016 -, dass die Potentialfläche „Birgeler Wald“ zwar für 200 m-WEA bedingt geeignet wäre, allerdings werden hierdurch Potentialflächen im Stadtgebiet Wassenberg ausgeschlossen, die für kleinere Anlagen (Höhen ab 150 m / 175 m /190 m) zusätzlich nutzbar wären. Bei diesen Standorten wäre ebenfalls ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen, die nach dem BImSchG weitestgehend zulassungsfähig sind, unter hoher Energieausbeute gegeben (siehe Pkt. 8 der Potentialstudie aus dem Jahr 2016). 2. Die Potentialfläche „Birgeler Wald“ (sowie die Flächen „Ophover Wald“ und „Myhl“) kommt nach den Ausführungen der Potentialstudie nur in Betracht, wenn geprüft wurde, dass die Anlagen die vorhandene seismologische Station in Wassenberg nicht negativ beeinflusst (vgl. Punkte 5.1, 5.2 und 5.3 „Tektonik / Seismik“). Für eine weitere Bearbeitung der Anfrage benötige ich daher ein entsprechendes Gutachten.	Standorte entgegenzuwirken. Die geplante Konzentrationszone Birgeler Wald erfüllt diesen städtebaulichen Willen im stärksten Maße, da durch diese Fläche der Windenergie auf einer einzigen Fläche substantiell Raum verschafft werden kann. Die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl alleine können der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen, sodass die Darstellung einer zweiten Konzentrationszone erforderlich wäre, was wiederum eine stärkere Verspargelung der Landschaft zur Folge hätte. Sofern eine Kommune der Windenergie trotz vorhandener Potenziale nicht substantiell Raum verschafft, ist die Rechtssicherheit der Flächennutzungsplanänderung nicht gewährleistet. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt. Die Potenzialstudie geht jedoch von 150 m hohen WEA aus. Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar. Die mögliche, jedoch auf Ebene der FNP-Darstellung nicht konkret feststellbare Beeinträchtigung von seismologischen Stationen führt nicht zum Ausschluss von Konzentrationszonen. Ein pauschaler Ausschluss von 10 km-Radien um seismologische Stationen würde den substantiellen Raum für die Windenergie erheblich einschränken und dem politischen Ziel des Ausbaus der Windenergie zuwiderlaufen. Die Praxis zeigt, dass bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt wurden, die sich innerhalb von 10 km-Radien um seismologische Stationen befinden. Die Prüfradien um die seismologischen Stationen sind durch den gemeinsamen Erlass des MWEIMH und MKULNV zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<u>Amt für Bauen und Wohnen - Planung</u> Durch die gewählten Ausschlusskriterien • 650 m Abstand zu Siedlungsbereichen • Mindestgröße der Konzentrationszonen von >10 ha und mindestens 3 Windenergieanlagen pro Konzentrationszone • Ausschließlich Windenergieanlagen >200 m werden andere Potential geeignete Flächen im Stadtgebiet für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen, z. B. Effeld-Süd und Myhl, nicht berücksichtigt. Gemäß der Potentialstudie wären an diesen Standorten Windenergieanlagen mit Höhen von 150 m bis 190 m wirtschaftlich zu betreiben. Somit kann nach den Ausführungen der aktuellen Potentialstudie auch außerhalb der zusammenhängenden Waldfläche „Birgeler Wald“ mit vertretbarem Aufwand der Windenergie substantiell Raum gegeben werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	17.03.2015 neu geregelt worden. Gemäß dem Anhang zum Erlass gilt für die Station Wassenberg, welche sich im Keller des Rathauses der Stadt Wassenberg befindet, ein sensibler Bereich von 2 km. Die geplante Konzentrationszone befindet sich in einem Abstand von 3,5 km zu der seismologischen Station und somit außerhalb des sensiblen Bereiches. Die Auswirkungen auf die seismologischen Stationen sind auf Basis einer konkreten Anlagenplanung zu untersuchen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen. siehe oben
B 1.14	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln mit Schreiben vom 26.09.2016	gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.15	EWV Energie- und Wasser-Versorgung	seitens der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH sowie der Regionetz GmbH bestehen gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung																				
	GmbH, Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg mit Schreiben vom 04.10.2016																						
B 1.16	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 102564, 52325 Düren mit Schreiben vom 06.10.2016	seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																				
B 1.17	DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 10.10.2016	<table><tr><td>Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)</td><td>Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)</td></tr><tr><td>51 8 17,2</td><td>6 10 0,8</td></tr><tr><td>51 8 16,8</td><td>6 10 17,3</td></tr><tr><td>51 8 18,5</td><td>6 10 23,9</td></tr><tr><td>51 8 11</td><td>6 10 39,8</td></tr><tr><td>51 7 58</td><td>6 10 32,1</td></tr><tr><td>51 7 59,4</td><td>6 9 31</td></tr><tr><td>51 8 14,7</td><td>6 9 34,2</td></tr><tr><td>51 8 23,4</td><td>6 9 50,9</td></tr><tr><td>51 8 19,8</td><td>6 10 3,2</td></tr></table> durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht	Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	51 8 17,2	6 10 0,8	51 8 16,8	6 10 17,3	51 8 18,5	6 10 23,9	51 8 11	6 10 39,8	51 7 58	6 10 32,1	51 7 59,4	6 9 31	51 8 14,7	6 9 34,2	51 8 23,4	6 9 50,9	51 8 19,8	6 10 3,2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)																						
51 8 17,2	6 10 0,8																						
51 8 16,8	6 10 17,3																						
51 8 18,5	6 10 23,9																						
51 8 11	6 10 39,8																						
51 7 58	6 10 32,1																						
51 7 59,4	6 9 31																						
51 8 14,7	6 9 34,2																						
51 8 23,4	6 9 50,9																						
51 8 19,8	6 10 3,2																						

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	
B 1.18	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach mit Schreiben vom 13.10.2016	das klassifizierte Netz der Bundes- und Landesstraßen wird von dem o.a. Plangebiet nicht unmittelbar berührt. Gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird: Das o.a. Plangebiet soll über vorhandene Wirtschaftswege (Rödger Bahn, Birgeler Bahn) zu den freien Strecken der L 117, Abschnitt 2, Station 0,550 und B 221, Abschnitt 19.5, Station 0,530 hin erschlossen werden. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Einmündungen der Erschließungswege in die Landes- bzw. Bundesstraßen anrichten, hat sich aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten als schwierig erwiesen. Deshalb ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ggfls.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Erschließungswege wird ist nicht Gegenstand der 51. FNP-Änderung. In der Begründung zur 51. FNP-Änderung wird lediglich dargelegt, dass eine Erschließung des Gebietes grundsätzlich möglich ist. Die konkrete Erschließung wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		sind die Einmündungen in die L 117 und B 221 auszubauen. 	
B 1.19	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen mit Schreiben vom 14.10.2016	ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 13.06.2013 bringen wir Folgendes vor: Die im Umweltbericht und in der Begründung priorisierte Kompensation durch Inanspruchnahme eines vorhandenen Ökokontos wird vor dem Hintergrund der Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen ausdrücklich begrüßt. Durch den zu erwartenden Waldausgleich, der zusätzlich zu Kompensation zu erbringen sein wird, könnten landwirtschaftliche Flächen durch Aufforstung betroffen sein. Hierzu regen wir an, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Aufforstung möglichst zu vermeiden und stattdessen Aufwertung vorhandener Waldflächen zu priorisieren. Sollte sich eine Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeiden lassen, bitten wir diese auf agrarstrukturell geringerwertigen Flächen (z. B. kleine, verwinkelte Flächen, Flächen in unmittelbarer Nähe zum Wald, Flächen mit geringer Bodenpunktzahl) umzusetzen. Zusätzlich käme u. E. in Betracht, aufgeforstete Flächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Kompensationsflächen für einen möglichen Windpark ist nicht Gegenstand der 51. FNP-Änderung sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		aus einem Ökokonto für den Waldausgleich in Anrechnung zu bringen.	
B 1.20	Westdeutscher Rundfunk, Appellhofplatz 1, 50667 Köln mit Schreiben vom 14.10.2016	mit Schreiben vom 12.09.2016 baten Sie uns um Stellungnahme, in wie weit die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt werden. Die im Betreff genannte 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg wurde auf die Verträglichkeit mit den vom WDR für die Programmverbreitung genutzten Richtfunkstrecken geprüft. Es liegen diesbezüglich keine Bedenken vor. Zukünftige Anfragen bitte ich Sie nicht mehr an die Abteilung Senderbetriebstechnik zu senden, sondern an folgende Adresse zu richten: Westdeutscher Rundfunk Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung 50600 Köln	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.21	NABU, Kreisverband Heinsberg, Nirmen Straße 8, 52525 Heinsberg mit Schreiben vom 14.10.2016	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Nachfolgend nehmen wir Stellung zu der von Ihnen geplanten Ausweisung einer Windkonzentrationszone im Birgelener Wald im FNP der Stadt Wassenberg. Wir behalten uns eine ergänzende Stellungnahme im Rahmen der ausstehenden und aus unserer Sicht gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung für die aktuell geplante Fläche vor. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 17.7.2013 in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Untersuchungsumfang für die damals geplante, ähnliche gelegene, aber deutlich größere Konzentrationszone im Birgelener Wald. Die Argumente sind seitdem auch auf unserer Homepage nachzulesen. Viele unserer jetzt vorgetragenen Punkte zum notwendigen Untersuchungsumfang und zu dieser Zone sind der Stadt Wassenberg, den Gutachtern und den an der Errichtung von WEA im Birgelener Wald beteiligten Unternehmen damit seit gut drei Jahren bekannt. Wie schon 2013 dargelegt, stellt die geplante Waldfläche	Die Stadt Wassenberg erfüllt als einzige Kommune im Kreis Heinsberg die Kriterien nach dem Windenergieerlass zur Errichtung von Anlagen im Wald. Im Kreis Heinsberg ist es nur in Wassenberg möglich, jedoch gibt es in NRW zahlreiche Kommunen mit Konzentrationszonen und WEA im Wald.

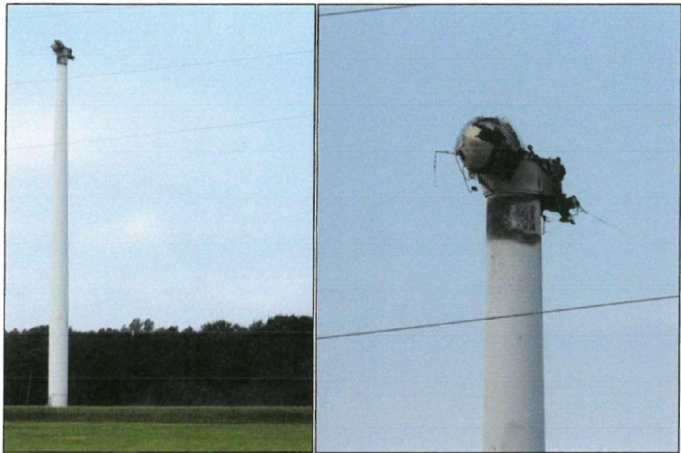
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		stellt einen wertvollen Lebensraum im waldarmen Kreis Heinsberg dar. Sie liegt unmittelbar benachbart zu drei sensiblen, über Meldungen zur FFH-Richtlinie europaweit geschützten Lebensräumen, den Bachtälern von Schaagbach und Helpensteiner Bach und dem niederländischen Nationalpark De Meinweg. Daher ist neben einer Artenschutzprüfung auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Mit dem Effelder Waldsee und dem Nationalpark liegen zwei bedeutende Rastgebiet für Zugvögel in der Nähe. Die Lage der Fläche an der Terrassenkante kann potentiell zu Problemen beim Vogelzug führen. Weiter ist das Gebiet Teil des Biotopvernetzungs Konzeptes des Landes Nordrhein-Westfalen und Teil des einzigen großen Waldgebietes im Kreis Heinsberg. Damit hat es - neben der Holzproduktion - lokal und überregional eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz sowie für Tourismus und Erholung. <u>Voruntersuchung und Flächenauswahl (Potentialstudie)</u> Die vorliegende, neue Potentialstudie aus dem August 2016 wurde erstellt, um u.a. rechtliche Änderungen wie den neuen Windenergie-Erlass des Landes NRW aus 2015 einfließen zu lassen. Ziel dieses Erlasses ist es, den Ausbau der Windenergie zu fördern und mit dem Wald und Landschaftsschutzgebieten weitere Flächen für Windenergieanlagen (WEA) zu öffnen. Trotzdem kommt die Potentialstudie zu dem Ergebnis, dass es nur drei mögliche Flächen zum Bau von WEA in Wassenberg gibt, von denen dann der Birgeler Wald bevorzugt wird. Die alte Potentialstudie hatte immerhin noch eine weitere Zone (südlich Effeld) in der Endauswahl. Da 2016 dieselbe Zone bevorzugt wird, für die bereits 2013 eine etwas größer FNP-Änderung geplant wurde	Innerhalb des Untersuchungsraumes liegt 300 m südlich des Änderungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4803-302 „Schaagbachtal“. Nördlich grenzt in 600 m Entfernung das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helpensteiner Bachtal-Rothenbach“ an den Untersuchungsraum an. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ liegt über drei Kilometer weit entfernt. Die Stadt legte bereits im Rahmen der Potenzialflächenermittlung einen Abstand von 300 m um FFH-Gebiete fest, um einen Vorsorge- und Pufferbereich um diese naturschutzfachlich hochwertigen und empfindlichen Bereiche freizuhalten. Der Vorsorgewert von 300 m entspricht der Empfehlung des Windenergie-Erlasses NRW 2015, Kap. 8.2.2.2. Aufgrund dieser Distanz zu der geplanten Konzentrationszone sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Schutzgebiete zu erwarten. Nach Ermessen der Zulassungsbehörde ist gegebenenfalls auf der nachfolgenden Genehmigungsebene auf Grundlage der vorgelegten konkreten Anlagenplanung und deren spezifischen Merkmale eine erneute Überprüfung vorzunehmen. Im Rahmen der Potenzialflächenherleitung für den gesamten Außenbereich der Stadt Wassenberg und der darauf aufbauenden

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		und für die bereits Immissionsschutzanträge zur Errichtung von vier Anlagen innerhalb der nun verkleinerten Zone beim Kreis Heinsberg gestellt wurden, muss man annehmen, dass die Auswahl nicht neutral erfolgt ist, sondern dass die weichen Kriterien massiv dahingehend festgelegt wurden, dass nur der Birgelener Wald übrig bleibt. Bedenkenswert ist dabei, dass die Stadt Wassenberg dort eine Fläche besitzt, auf der eine WEA errichtet werden soll. Durch die Wahl anderer Kriterien wären durchaus weitere Flächen in Wassenberg möglich, etwa südlich von Effeld. Dass andere Antragsteller als BMR und andere Betreiber als die NEWre glauben, dass man auch außerhalb des Birgelener Waldes WEA wirtschaftlich betreiben kann, zeigt der Antrag für drei Anlagen im Offenland bei Wassenberg-Ohe. Und auch die Potentialstudie geht davon aus, dass "im gesamten Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zulassen" (S. 13). Unabhängig vom zuvor Ausgeführten sind wir überzeugt, dass die Stadt Wassenberg durch entsprechende Kriterien auch überzeugend darlegen könnte, dass moderne, große WEA in Wassenberg keinen Platz haben. Wassenberg besitzt ein relativ kleines Stadtgebiet mit vielen Siedlungen, das aber mit den großen Wäldern, dem benachbarten Meinweg und der Rur eine hohe Bedeutung für Erholung und Naturschutz hat. Und Erholung und Tourismus hat sich die Stadt groß auf ihre Fahnen geschrieben. Dazu passt keine WEA-Planung, bei denen zwei WEA unmittelbar an einem PREMIUM-Wanderweg liegen und zwei weitere in Sicht- und Hörweite (wie beantragt, nach der Musterkonfiguration für vier Anlage in der Potentialstudie eine Anlage am Premiumwanderweg und drei weitere in Sicht- und Hörweite)! Der Birgelener Wald ist eines der ruhigsten Gebiete im Kreis Heinsberg. Durch laute WEA fände eine gravierende Störung für Erholung und Naturschutz statt. Damit werden	Flächennutzungsplanänderung stellen Eigentumsverhältnisse kein Beurteilungskriterium dar. Die Stadt verfügt über verschiedene Liegenschaften im Stadtgebiet, sodass die Stadt auch bei anderen Potenzialflächen möglicherweise als Flächeneigentümerin betroffen gewesen wäre. Die Windhöflichkeit hat nicht zum Ausschluss von Teilflächen des Stadtgebietes im Rahmen der Potenzialstudie geführt. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und zudem Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung freizuhalten hinnehmbar. In die Potenzialstudie wurden alle harten Tabukriterien (aus rechtlichen tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehende Flächen) und weichen Tabuflächen (Ausdruck des städtebaulichen Willens der Stadt Wassenberg) eingestellt. Für die Potenzialfläche im Birgeler Wald trifft keine der harten oder weichen Tabukriterien zu. Die weichen Tabukriterien müssen städtebauliche begründet sein. Eine willkürliche Vergrößerung der Tabuflächen entspräche einer unzulässigen Verhinderungsplanung. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mit der 51. FNP-Änderung die Darstellung einer Konzentration für die Windenergie,

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		wesentliche Funktionen des Waldes beeinträchtigt (Widerspruch zu Potentialstudie 2016 , S. 7, 1. Abs.). Wir sehen auch nicht die Notwendigkeit, regenerative Energie in Wassenberg unbedingt durch Windenergie zu erzeugen. Die Mülldeponie, ungenutzte Industrieflächen und (Mais)Äcker bieten neben zahlreichen geeigneten Dächern riesige Flächen für Photovoltaik. Andere Kommunen wie die Stadt Viersen, die den Wald als bedeutsam für die Erholung ansehen, schließen Waldflächen als Standorte für WEA pauschal aus. Entsprechend widersprechen wir der Aussage der Potentialstudie, die weichen Kriterien müssten soweit angepasst werden, bis der Windenergie substantiell Raum gegeben wird (Potentialstudie 2016, S. 14, 3. Abs.). Eine Erhöhung des Abstandes zu Schutzgebieten sowie ein deutlicher Abstand zu wichtigen Infrastrukturen für die Erholung wie Wanderwegen würde WEA in Wassenberg ganz ausschließen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass der Birgelener Wald von hoher öffentlicher Bedeutung ist und die Errichtung von WEA daher gegen das Baugesetzbuch (§ 35 BauGB) verstoßen würde. Der Bau von WEA würde auch gegen das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten im LP verstoßen. Weiter sind WEA im Wald nach dem gültigen LEP abzulehnen, wenn es geeignete Standorte außerhalb von Wäldern gibt. Wenn die Stadt Wassenberg unbedingt WEA zulassen wollte, wäre es möglich, geeignete Flächen außerhalb von Wäldern zu finden. Entgegen der Annahme in der Potentialstudie (August 2016) ist der neue LEP noch nicht rechtskräftig. Entsprechend können WEA im Wald von der Immissionsschutzbehörde abgelehnt werden, wenn in Wassenberg Anlagen im Offenland genehmigt werden, wie sie bei Ohe beantragt wurden. Uns fehlen in der Potentialstudie Ausführungen zur Standsicherheit. Es ist bekannt, dass große Teile von	um diese im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung räumlich zu konzentrieren und eine Ausschlusswirkungen für den übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes zu bewirken. Dadurch soll eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert werden. Sofern die Stadt Wassenberg auf die Darstellung von Konzentrationszonen verzichtet, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet damit nicht unzulässig, sondern aufgrund ihrer Privilegierung gemäß § 35 BauGB überall dort im Stadtgebiet zulässig, wo die genehmigungsrechtlichen Voraussetzung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt werden. Diese Tatsache ändert sich auch nicht, wenn die Stadt Wassenberg andere erneuerbare Energien weiter ausbaut. Im Rahmen der 51. FNP-Änderung ist von der Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht zu stellen. In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP-Entwurf, der explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vorsieht, ist zu berücksichtigen. Der Nachweis der Standsicherheit der Anlagen ist auf Grundlage einer

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Wassenberg, aber auch Teile von Wegberg von Bergsenkungen durch die Kohleförderung der Zeche Sophia-Jacoba in Hückelhoven betroffen sind. Ein nahe gelegenes Beispiel dafür ist die Naturwaldparzelle Dalheim (knapp 1 km nördlich der geplanten Konzentrationszone), wo erst durch Bergsenkungen ein sehr großes Gewässer entstanden ist. Aufgrund dieser Situation sind u.U. weitaus tiefere Gründungen und großflächigere Fundamente notwendig als an anderen Stellen in Wassenberg. Weiter wird der Brandschutz nicht berücksichtigt. Die vorgesehene Fläche liegt auf der Kuppe zwischen den Bachtälern von Helpensteiner und Schaagbach. Es überwiegen kiesig-sandige, trockene Böden, auf denen großflächig trockener Nadelwald stockt. In der weiteren Umgebung wachsen auch ältere und wertvolle Laubholzbestände sowie Alleen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Auch diese Flächen wären im Falle eines Großbrandes bedroht. WEA können nicht vom Boden aus gelöscht werden. Ein Brand in einer Gondel, wie er bereits in Wegberg-Petersholz und zuletzt in Isselburg (vgl. folgende Fotos, Standort auf einer Ackerfläche neben Wald), an alten, relativ kleinen Anlagen aufgetreten ist, kann nicht bekämpft werden. Durch herabfallende, brennende Teile und Funkenflug können Flächen in Brand gesetzt werden, die u.U. weit mehr als 100 m entfernt sind, bei Nabenhöhen um 140 m sicher weitaus weiter. Gewässer zur Löschwasserentnahme fehlen im Birgelener Wald völlig. Es ist den Unterlagen, die ja auch der Willensbildung in der Wassenberger Politik und in der Bevölkerung dienen, nicht zu entnehmen, dass zum Schutz vor großflächigen Waldbränden auch großflächig abgeholzt werden müsste. Außerdem müssten Löschwasserteiche angelegt und künstlich abgedichtet werden. Auch dafür wäre weiterer Wald zu roden. Insgesamt wären also nicht nur für die Anlagen, Kranstell- und Montageflächen und Wegeausbau Wald zu roden und Bäume zurückzuschneiden, sondern auch für	konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen. Die Anlage von mehreren Hektar großen Feuerlöschteichen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Je nach Anlagentyp werden moderne Windenergieanlagen auch nicht mit Wasser gelöscht. Ein Brandschutzkonzept ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch den Investor auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung vorzulegen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Im Flächennutzungsplanverfahren werden Flächen für die Windenergie dargestellt, keine Standorte. Es wird auf dieser Ebene auch keine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt.

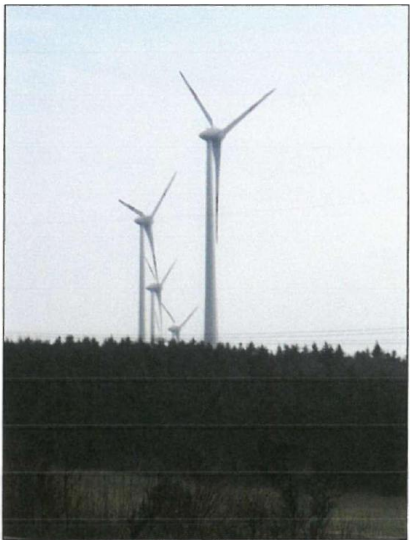
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Brandschutzflächen und Feuerlöschteiche, insgesamt vermutlich mindestens auf mehreren 10 ha (= mehrere 100.000 m²). Feuerlöschteiche in der Nähe der oder zwischen den Anlagen verbieten sich aber, da sie unweigerlich geschützte, windenergie-sensible Tierarten anlocken würden. Aus diesem Grund halten wir Anlagen im Birgelener Wald für unmöglich, da hier massiv gegen die Gebote der Vermeidung und Minderung von Eingriffen verstoßen wird. Im Gegenteil würden hier die - für Wassenberg - massivsten Eingriffe durch Bau und Betrieb von WEA stattfinden. Die - auch für Wassenberg - sehr große Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse wurde ja in der ASP nachgewiesen. <u>Weitere kritikwürdige Punkte der weichen Kriterien (Tab. 2):</u> • 650 m Abstand zu Siedlungen überschreitet den i.a. in Potentialstudien verwendeten Abstand der dreifachen Anlagenhöhe bei weitem, selbst wenn man von 200 m hohen Anlagen ausginge • Allen, auch kleinen Siedlungen (ASB und Wohnbauflächen) noch 200 m Ausdehnung in alle Richtung zuzugestehen, ist aufgrund der Notwendigkeit der Verringerung zusätzlicher Flächenversiegelung und der mittelfristig auch im Kreis Heinsberg sinkenden Bevölkerung, nicht realistisch. • Der generelle Ausschluss von Industrie- und Gewerbeflächen widerspricht dem Anspruch, das gesamte Gemeindegebiet zu untersuchen. • Weiches Kriterium Flächengröße (Nr. 23): Die Abstände der Anlagen sind falsch. Der fünffache Durchmesser Abstand in Hauptwindrichtung beträgt bei den zugrunde liegenden Anlagen (100 m Rotordurchmesser) 500 m, nicht 250 m und in anderen Windrichtungen 300 m, nicht 150 m. Entsprechend der Hauptwindrichtung Südwest stehen mehrere der in den Musterkonfigurationen (Abb. 13 und 18) gezeigten Anlagen in Hauptwindrichtung zu	Das weiche Kriterium 650 m Abstand zu Siedlung wird begründet in der dreifachen Anlagengesamthöhe + einer möglichen Siedlungsentwicklung von 200 m. Ähnlich wie bei Abstandflächen bspw. zu klassifizierten Straßen bedeutet dies nicht, dass diese Flächen zwangsläufig in Anspruch genommen werden, sie sollen jedoch die Möglichkeit für eine Erweiterung dieser vorhandenen Nutzungen offenhalten. Industrie- und Gewerbeflächen sollen nach dem Willen der Stadt Wassenberg für die dortige Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Betrieben freigehalten werden. Die Angabe der Abstände hinsichtlich der Anlagen untereinander (weiches Kriterium Nr. 23) wird korrigiert. Die Abstände (dreifacher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und fünffacher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung) sind keine gesetzlich vorgeschriebenen Abstände, sondern Orientierungswerte zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen und der Minimierung der Aufwendung für die Gründung der Anlagen. Die Musterkonfigurationen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		nahe aneinander. Tatsächlich müssten die Abstände noch größer sein, verweist die Potentialstudie (S. 5) doch selbst auf die im NRW-Erlass angenommenen 180 m großen Anlagen, mit denen im Wald in der Regel wirtschaftlich Windenergie gewonnen werden kann. Diese Anlagen haben meist größere Rotordurchmesser als 100 m (z.B. in Heinsberg-Randerath beantragt: Gesamthöhe 178 m, Nabenhöhe ca. 120 m, Rotorradius 117 m). • Weiche Kriterien Flächengröße und Anlagenzahl: Der NABU widerspricht der Behauptung, drei Anlagen ließen sich nur auf Flächen ≥ 10 ha realisieren. Bei entsprechender Anordnung können die o.g. Entfernungen für Anlagen mit 100 m Rotordurchmesser eingehalten werden. Es ist auch fraglich, ob angesichts des geplanten, schweren Eingriffs in den Birgelener Wald (oder andere Wälder) mehrere einzelne Anlagen für Bevölkerung und Natur nicht die verträglichere Variante wären.  Abgebranntes Windrad bei Isselburg, Kreis Kleve (28.8.2016)	unterschreiten die Orientierungswerte teilweise. Sie zeigen die nach derzeitigem Kenntnisstand maximal mögliche Anzahl an WEA auf. Die tatsächliche Anzahl der WEA und deren Anordnung werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgesetzt. Diese Entscheidung trifft ein möglicher Investor im Rahmen eines Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Kriterien Mindestflächengröße und mindestens drei Windenergieanlagen sind zwei unabhängige, weiche Tabukriterien. Je nach Flächenzuschnitt ist in Einzelfällen auch die Anordnung von drei Windenergieanlagen auf Flächen kleiner 10 ha möglich. Die Stadt Wassenberg beabsichtigt mittels der beiden vorgenannten Kriterien, die Windenergienutzung deutlich zu konzentrieren und einer Verspargelung der Landschaft durch viele kleine Konzentrationszonen entgegenzuwirken.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 Hätte die Isselburger Anlage im Wald gestanden, wäre vermutlich ein großflächiger Waldbrand die Folge gewesen (Isselburg, Kreis Kleve, 28.8.2016) Nachfolgend Bilder aus einem Windpark im Bau im Klosterwald bei Creglingen (Baden-Württemberg), die deutlich machen, wie massiv die Rodungen und Wegeausbauten im Wald für Transport, Lagerung, Montage und Aufbau der großen modernen Anlagen sind.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen (Baden-Württemberg, Sommer 2015). Es handelt sich - wie für dne Birgelener WALd beantragt - um Anlagen mit einer Höhe von 199 m (139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser). Breiter Wegeausbau und massive Aufschüttungen für den Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 Breiter Kurvenausbau für den Bau von WEA im Klosterwald bei Creglingen  Allein für den Bau der Anlagen und Flächen zur Lagerung, Montage und Kranstellflächen werden mehrere 1.000 m² gerodet und müssen teilweise dauerhaft offen gehalten werden.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		 Blick auf Anlagen, die im Hunsrück (Rheinland-Pfalz) im Wald gebaut wurden (Ostern 2012) <u>Wirtschaftlichkeit</u> Auf S. 30/31 der Potentialstudie 2016 wird behauptet, die Unterschiede der Windgeschwindigkeiten wären nicht groß. Dazu ist festzuhalten, dass die zu erzielende elektrische Leistung von WEA mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit steigt. Aufgrund der Potenzierung sind auch scheinbar geringe Unterschiede der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit sehr wohl gravierend, wie die folgende Liste zeigt (dargestellt sind nur vier häufig genannte Zahlenwerte der mittleren Windgeschwindigkeit in 100 m Nabenhöhe und ihre 3. Potenz): $5,0^3=125$ $5,25^3=145$ $5,5^3=166$ $6,0^3=216$ D.h. in Gebieten mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6 m/s in 100 m Höhe kann der Ertrag um 50 % höher liegen als in Gebieten mit 5,25 m/s und fast doppelt so	Eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt. Die in der Potenzialstudie angegebenen Windgeschwindigkeiten entsprechen den Angaben aus der Potenzialstudie erneuerbare Energien des LANUV. Es handelt sich nicht um exakte Windmessungen für einzelne Standorte. Auch wenn es im Stadtgebiet Teilflächen mit höheren Windgeschwindigkeiten gibt, so stehen diese Standorte aufgrund anderer harter oder weicher Tabukriterien bzw. konkurrierender Belange nicht zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		hoch wie in Gebieten mit 5,0 m/s. Diese Unterschiede liegen weit über dem, was als manchmal als schädlicher Verlust angegeben wird, wenn WEA etwa zum Schutz von Fledermäusen zeitweise und bei niedrigen Windgeschwindigkeiten (und niedrigem Ertrag) abgeschaltet werden (maximal wenige Prozent Verlust). Es sollte also im Sinne der Betreiber, aber auch im Sinne der Stadt Wassenberg sein, Standorte mit hohem Ertrag zu wählen. Ziel der Förderung und Privilegierung der Windenergie in Deutschland und NRW ist es ja, möglichst viel Strom aus Windenergie zu gewinnen und nicht die Erschließung weniger geeigneter Flächen. Eine weitere Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit kann sich ergeben, wenn WEA an Standorten errichtet werden, die aufgrund des Artenschutzes längere als die oben angenommenen Abschaltzeiten erfordern. Der Gutachter der Artenschutzprüfung (ASP) hat bereits drei schlagrelevante Fledermausarten angegeben. Die Rauhaufledermaus kommt ebenfalls zur Zugzeit und im Winter häufig im Kreis Heinsberg und sicherlich auch im Birgelener Wald vor. Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus ist möglich. Weiter gibt der Gutachter der ASP das Vorkommen einer Wochenstube des Kleinabendseglers als wahrscheinlich an. Eigene Untersuchungen legen nahe, dass dort im Herbst auch Kleinabendsegler balzen (10.9.16). Dies würde aufgrund der hohen Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse und der großen Aktionsradien der schlagrelevanten Arten dazu führen, dass Windräder im Birgelener Wald über längere Zeit abgeschaltet werden müssten, etwa im Sommer sowie zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst die ganze Nacht. Auf späte Aktivitäten des ziehenden Großen Abendseglers im windreichen und damit ertragreichen Herbst hat der NABU den Gutachter hingewiesen. Ein Artenschutzgutachten, das in zahlreichen Punkten zu kritisieren ist (s.u.), wurde nur für die Zone Birgelener Wald vorgelegt. Aufgrund der fehlenden Gutachten für	Mögliche Abschaltungen der Windenergieanlagen aufgrund von Fledermausvorkommen erfolgen in windschwache Zeiten, sodass die Wirtschaftlichkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Potenzialstudien zur Windenergie in Wassenberg haben bereits ohne die detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl verschiedene,

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		andere Zonen und der kritischen Punkte in diesem Gutachten kann es nicht dazu dienen, den Birgelener Wald gegenüber anderen Zonen zu bevorzugen, zumal dort die Verkehrsanbindung günstiger und der flächige Eingriff in den Wald geringer wäre. Im Gegenteil zeigt die ASP die hohe Bedeutung des Birgelener Waldes u.a. für zahlreiche Fledermausarten. Merkwürdig mutet der Exkurs mit dem Szenario 200 Meter hoher Anlagen an. Im Prinzip ist die Annahmen 200 m hoher Anlagen sinnvoll, da die Stadt Wassenberg scheinbar nur WEA im Wald zulassen will, im Wald ohnehin keine deutlich kleineren Anlagen gebaut werden (siehe Erlass, mind. 180 m hoch) und bereits vier 199 m hohe Anlagen im Birgelener Wald beantragt wurden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob das Kriterien Mindestfläche und mindestens drei Anlagen hier noch gilt. Schließlich will man der Windenergie substantiell Raum bieten und eine bestimmte Energiemenge erzielen. Dies ist aber u.U. bereits mit zwei großen Anlagen möglich statt mit drei kleineren, da in großen Höhen der Wind stärker, dauerhafter und weniger turbulent weht als in geringeren Höhen. Das 200 m-Szenario sofort wieder zu verwerfen, obwohl gerade diese großen Anlagen bereits beantragt wurden, ist widersinnig und v.a. wohl dadurch zu erklären, dass aufgrund der im 200 m-Szenario resultierenden kleineren Potentialfläche zwei der bereits beantragten Anlagen mehrere 10 m außerhalb der Konzentrationsfläche liegen und entsprechend neu beantragt werden müssten.	konkurrierende Belange festgestellt, die zum Ausschluss der Flächen führen (u.a. Laubwaldanteil). Die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist somit obsolet; zumal mit diesen Flächen der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben würde, da die Stadt in zulässiger Weise steuern und dazu <u>eine</u> Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung ausweisen möchte, bei der der Windenergie gleichzeitig ausreichend Raum gegeben wird. Für die Flächen Ophovener Wald und Myhl kann somit weder sicher festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden noch dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dies ist aus den o.g. Gründen nicht erforderlich. Die Erstellung von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen ist für die planende Kommune mit erheblichen Kosten verbunden. Sie ist nicht verpflichtet für alle Potenzialflächen oder den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeiten zu lassen, sofern diese Flächen bereits aufgrund anderer Belange ungeeignet sind. Das Artenschutzgutachten zur Fläche Birgeler Wald dient dem Zweck den konkurrierenden Belang Artenschutz in angemessener Weise zu prüfen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das heißt jedoch nicht, dass über diesen Belang die Fläche Birgeler Wald besser bewertet wird als die anderen Potenzialflächen oder diese darüber ausgeschlossen werden. Das Szenario mit 200 m-WEA wurde auf Wunsch der Bezirksregierung Köln entwickelt. Die Potenzialstudie geht jedoch von 150 m hohen WEA aus. Damit wird der nutzbare Raum für Anlagen dieser Größenklasse nicht im Voraus unnötig reduziert. Zugleich sind die ermittelten Potenzialflächen auch für größere WEA (in Teilflächen) nutzbar. Im Falle des Szenarios mit 200 m-WEA würden die Potenzialflächen Ophovener Wald und Myhl bereits aufgrund der harten und weichen Tabukriterien entfallen, da in diesem Szenario die Abstandsflächen zu den umliegenden Wohnnutzungen in Abhängigkeit von der Anlagengesamthöhe größer bemessen sind.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		<u>Artenschutzprüfung</u> Wie wir bereits 2013 gefordert haben, muss sich der notwendige Untersuchungsumfang muss sich an den geplanten Eingriffen orientieren, die neben dem Betrieb auch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen umfassen, hier also auch Wegebau bzw. Ertüchtigung und Rodungen für Wegebau, Anlage- und Kranstellflächen sowie notwendige Rodungen aufgrund des Brandschutzes und ggf. für die Anlage von Feuerlöschteichen, aber auch die Schaffung von Leitstrukturen für Fledermäuse durch den Wegebau, die Schaffung von Jagdgebieten auf Wegen und Stellflächen und die Hinleitung von Fledermäusen zu den Mastfüßen. Für die Fledermäuse hat der NABU bereits 2013 die Einhaltung des Methodenstandards des Landesfachausschusses Fledermausschutz gefordert, da ein veröffentlichter Landesleitfaden mit notwendigen Untersuchungsumfängen im Juli 2013 noch nicht vorlag. Einen Entwurf eines solchen Leitfadens haben Umweltministerium und Städte- und Gemeindebund aber bereits im Frühjahr 2013 verbreitet. Eine überarbeitete Fassung wurde im November 2013 veröffentlicht (MKUNLV & LANUV 2013). Den Methodenstandard des Landesfachausschusses Fledermausschutz und den Entwurf des Landesleitfadens hatte der NABU Heinsberg bereits am 4.7.2013 per Email an Herrn Sendke geschickt. Dem Gutachter der ASP waren diese Papiere ebenfalls spätestens 2013 bekannt. Bereits vorher gab es Standards für den notwendigen Methoden umfang bei Untersuchungen für WEA, u.a. vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (2011 und 2014) und von EUROBATS (2011 und 2014). Diese Standards sind sowohl dem Gutachter von FNP und Immissionsschutzverfahren als auch dem Antragssteller für die im Birgeler Wald bereits beantragten WEA sicherlich bekannt gewesen. Umso überraschter sind wir, dass der Gutachter diesen Leitfaden zwar da, wo er passt (etwa bei der	Derartige Details sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Im hiesigen Verfahren geht es um eine Flächendarstellung. Erschließungsmaßnahmen können erst im Zuge einer konkreten Projektierung bewertet werden. Die methodischen Standards werden nicht vom NABU oder dem Landesfachausschuss Fledermausschutz definiert. Unabhängig davon sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen die Möglichkeit der Anwendung eines Abschaltalgorithmus vor. Damit ist dieser Tatbestand grundsätzlich „heilbar“ und muss nicht vertiefender untersucht werden. Diesbezüglich hätte somit sogar auf jegliche Untersuchung verzichtet werden können. Die Stadt Wassenberg wird im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz die Empfehlung aussprechen, ein Batcoder-Monitoring durchzuführen. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind hingegen abhängig von der Positionierung der konkreten Standorte. Dies geschieht in nachgeschalteten Verfahrensschritten (B-Plan oder BlmSch). Gleichwohl bieten die vor Einführung des Leitfadens erhobenen Daten bereits einen umfassenden Überblick über die im Birgeler Wald vorkommenden Fledermausarten und ihre Verbreitung. Die vom NABU hinsichtlich der Qualität der Daten erhobene Kritik ist zurückzuweisen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Einschränkung der schlagrelevanten Arten, Bsp. Wespenbussard) gerne zitiert, den Methodenstandard jedoch unterschreitet (ohne dass es Laien direkt auffällt) und die notwendigen Angaben zu Untersuchungszeiten, Witterung etc., die der Leitfaden ausdrücklich vorschreibt, weglässt. Damit ist es nicht nur Fledermauskundlern, sondern auch Genehmigungsbehörden und auch Fachbehörden völlig unmöglich, die Qualität des Gutachtens und die Vollständigkeit der Erfassungen zu beurteilen. Folgende Punkte sind in der ASP (u.a.) zu bemängeln: - Falsche Darstellung der Konzentrationsfläche in Abb. 1 - Unzureichende Anzahl von Daueraufzeichnungen (vgl. MKUNLV & LANUV 2013) - Fehlende Daueraufzeichnung über eine Saison (vgl. MKUNLV & LANUV 2013) - Fehlende Angaben zu Wetter, Kartierzeiten, Laufzeiten und Einstellungen der Daueraufzeichnungen etc., wie in MKUNLV & LANUV (2013) gefordert - Fehlende Erfassung der Wochenstube des Kleinabendseglers (Misserfolg beim Netzfang) - Fehlende Erfassungen in März, in der ersten Aprilhälfte und im November - Lage der Standorte der Daueraufzeichnungen i.W. außerhalb der nun geplanten Konzentrationszone (7 von 9 Standorten außerhalb) - Lage aller Netzfangstandorte außerhalb der nun geplanten Konzentrationszone - Vermutlich unzureichende Aufstellungshöhe der Netze (Misserfolg beim Netzfang) - Fehlende Übersicht über die gefangenen Tiere - Fehlende Angabe und Darstellung der genauen Standorte der Raumnutzungserfassung der Vögel - Unzureichende Erfassung von Großvögeln (S. 10, nur Mäusebussard) - Fehlende Erfassung planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten - Falschaussage zur Zweifarbfledermaus (S. 13): Ein Tier	- Die Darstellung entsprach der Abgrenzung zu Beginn der Untersuchungen. - Für die Anzahl der Daueraufzeichnungen gab es zum Untersuchungszeitpunkt keine verbindliche Vorgabe. - Hierfür gab es zum Untersuchungszeitpunkt keine verbindliche Vorgabe. - Für die Anzahl der Daueraufzeichnungen gab es zum Untersuchungszeitpunkt keine verbindliche Vorgabe. - Der Wochenstubenverdacht wurde vom Gutachter erhoben. Einen Nachweis hierzu hat auch der NABU nicht. - Seinerzeit gab es hierzu keine verbindliche Vorgabe. Die Entscheidung über die Termine erfolgte nach Wetterlage. - Die Lage der Daueraufzeichnungen wurde anhand der Eignung der Biotopstrukturen innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes gewählt. - Gleiches gilt für die Netzfangstandorte. Es wurden die am besten geeigneten Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes gewählt, nicht schlecht geeignete Stellen innerhalb der Vorrangfläche. - Dies gibt der NABU nicht vor! - Die gefangenen Tiere wurden im Text beschrieben. - Die observierten Bereiche wurden im Text beschrieben. - Die Erfassung war nicht unzureichend. Die Beobachtungen wurden beschrieben, auch wenn der NABU mit dem Ergebnis unzufrieden ist. - Dies ist im Rahmen der ASP zum FNP nicht angezeigt. - Die Aussagen im Gutachten beziehen sich auf die eigenen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		der Art wurde in der Nähe in Birgelen gefunden (diese und andere Daten wurden dem Gutachter 2013 vom NABU gemeldet) - Fehlender Nachweis der häufigen, leicht nachweisbaren Arten Rauhaut- und Wasserfledermaus (Angaben zu diesen Arten waren in den vom NABU überlassenen Daten enthalten) - Ausschluss von Wochenstubenquartieren der Zwergfledermaus im Plangebiet. Aus dem benachbarten Nationalpark De Meinweg sind zahlreiche Quartiere der Art, auch Wochenstuben, an Jagdkanzeln bekannt (JANSSEN 2013). - Vermutliche Fehlbestimmung der Mückenfledermaus - Vom Großen Abendsegler liegen inzwischen Wochenstubenmeldungen aus dem nahe gelegenen Elmpter Wald im Kreis Viersen vor (NABU Viersen, mündl. Mitt.) - Vermutlich unzureichende Kartierung der eigentliche Eingriffsfläche: Fast alle Vogelreviere und Fledermausnachweise liegen (bis auf zwei Waldkauzreviere und einzelne Fledermausnachweise über Wegen, in der Weihnachtsbaumkultur und über der Ackerfläche) außerhalb der jetzt geplanten Konzentrationsfläche (Abb. S. 12 und 17). Dies ist völlig inplausibel und zeigt, dass das aktuell geplante Gebiet unzureichend begangen wurde. - Fehlende Höhlenbaumkartierung in der ASP zum FNP (in der ASP zum Immissionsschutzantrag enthalten, aber Ergebnisse ebenfalls nicht plausibel). Bei den o.g. Punkten handelt es sich nicht nur um Formalia sondern um Fehler mit konkreten Auswirkungen: - Ohne Erfassungen im März, in der 1. Aprilhälfte und im November werden schlagrelevante ziehende Arten, insbesondere die für die Population so bedeutenden Weibchen des Großen Abendseglers unzureichend erfasst und evtl. ganz übersehen, also methodisch bedingt zu wichtigen Zeiten nicht erfasst. - Die fehlenden Arten zeigen deutlich, dass entweder die angewendeten Methoden und/oder Geräte (Mikrophone),	Kartierungen und sind somit korrekt. - Zumindest die Rauhautfledermaus ist keinesfalls häufig. Unabhängig vom fehlenden Nachweis wurde sie in der ASP diskutiert. Gleiches gilt für die Wasserfledermaus. - Im Rahmen der hiesigen Untersuchung wurden keine Wochenstuben der Zwergfledermaus festgestellt. - Vermutungen sind fehl am Platz. - Wird zur Kenntnis genommen. - Die Kartierungen geben das Bild der Vogel- und Fledermausfauna zum Untersuchungszeitpunkt wieder, auch wenn das Ergebnis nicht den Erwartungen des NABU entspricht. - Die Höhlenbaumkartierung wurde im Rahmen des BlmSch-Verfahrens durchgeführt, was sinnvoll ist, da erst dort die genauen Eingriffsflächen feststehen. - Es obliegt der Genehmigungsbehörde im BlmSch-Verfahren, geeignete Schutzmaßnahmen in Form eines Abschaltalgorithmus festzulegen. - Welche fehlenden Arten? Sowohl Technik als auch langjährig erfahrene Mitarbeiter sind geeignet. Die Anmerkung des NABU

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Geräteeinstellungen oder Mitarbeiter nicht zur anspruchsvollen akustischen Erfassung von Fledermäusen geeignet waren. Die ASP wurde 2012/13 erstellt. Seitdem wäre drei Jahre Zeit gewesen, sie nachzubessern. Insbesondere hätte 2014-16 versucht werden müssen, die Wochenstube des schlaggefährdeten Kleinabendseglers und ggf. weitere Quartiere der Art im Gebiet und in der näheren Umgebung zu lokalisieren. Dass die ASP noch bearbeitet wurde, zeigt die zum Immissionsschutzantrag der vier Anlagen eingereichte, fast identische ASP vom 15.2.2015: Dort wurden 2015 Höhlenbaumkontrollen aus dem Januar 2015 ergänzt und die Karten der nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten bearbeitet (Datum der Kartengrundlage 2014 [in der ASP zum FNP ohne Jahresangabe], leichte Unterschiede in der Darstellung der Vogelarten). Aufgrund des großflächigen Ausbaus von Wegen und Stellflächen, ggf. auch Brandschutzflächen und Feuerlöschteichen, hatten wir bereits 2013 gefordert, auch terrestrisch (am Boden) lebende Arten wie Amphibien und Reptilien zu untersuchen (siehe Artangaben unten). Bei den Fledermäusen ist die Artenliste in der ASP definitiv unvollständig. Mit den eingesetzten Methoden (und Mitarbeitern) ist es dem Gutachter trotz gezielter Suche nach Arten, die empfindlich für Windenergieanlagen sind, nicht gelungen, die zur Zugzeit und im Winter bei uns im Kreis Heinsberg verbreitete, laut rufende und balzende und damit auffällige Rauhautfledermaus nachzuweisen. Die Art kommt zur Zugzeit bei uns überall vor und überwintert auch hier. Zwei Tiere wurden dem NABU im Dezember 2012 (?) vom Besitzer von Schloss Elsum übergeben, wo sie im Winterschlag in Holzstapeln gefunden wurden (Luftlinie ca. km zur geplanten Konzentrationszone). Bei den Vögeln ist zunächst die Abwesenheit	schießt über das Ziel hinaus. - Eine Nachbearbeitung im FNP-Verfahren ist nicht angezeigt. Die Konkretisierung im BImSch-Verfahren war folgerichtig. Dies kann nicht Gegenstand eines FNP-Verfahrens sein. Bis auf die Rauhautfledermaus wurde ein breites Artenspektrum erfasst. Die Rauhautfledermaus wurde in der ASP in einem eigenen Kapitel thematisiert. Von ihrem Vorkommen wurde somit auch ohne Nachweis sicher ausgegangen. Es gab demnach keine Informationsdefizite. Die Hinweise zum Wespenbussard wurden umfassend in der ASP

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		planungsrelevanter Arten in der Konzentrationszone auffällig. Es scheint, als sei vorrangig (wie bei der Wahl der Netzstandorte und Daueraufzeichnungen bei den Fledermäusen) v.a. die Umgebung der Konzentrationszone untersucht worden. Auch bei den Vögeln ist die Artenliste unvollständig. Trotz der Hinweise des NABU fehlen Beobachtungen des Wespenbussards. Der NABU geht von einer Brut im Birgeler Wald aus. Auf dem Campingplatz im Südosten der geplanten Konzentrationszone wurde 2016 ein Tier beim Ausgraben eines Wespennestes beobachtet. Weiter liegen von mehreren Personen aus der Nähe des oberen Campingplatzes Beobachtungen des Rotmilans vor. Diese Art fehlt ebenfalls in der Artenliste. Weiter liegt vom Campingplatz die Beobachtung mindestens einer Schlangenart vor. Vermutlich handelt es sich um die planungsrelevante Schlingnatter. Die aus den Niederlanden erhaltenen Vogeldaten sind nach Aussagen des Übermittlers veraltet. Bei einem Verfahrensbeginn im Jahr 2016 müssen die zugrunde liegenden Daten mindestens bis 2015 reichen, nicht nur bis 2012 oder 2013. In der ASP fehlen Aussagen zu dem Auswirkungen von Rodungen auf die Fauna, insbesondere dazu, dass durch die Schaffung neuer Wege und Lichtungen Tiere wie Fledermäuse gezielt zu den WEA geleitet werden (was im Offenland so nicht geschieht) und dass durch WEA niedrig fliegende Fledermäuse verstärkt in die Höhe gelockt werden. D.h. Fledermäuse zeigen an WEA ein Verhalten, dass sich ohne entsprechende Bauwerke nicht nachweisen lässt. Unabhängig davon fliegen manche Fledermäuse v.a. bei Zug auch in der Höhe moderner Rotoren. <u>Anmerkungen zu weiteren vorgelegten Unterlagen</u> <u>Begründung Teil A</u> Wir widersprechen deutlich der Aussage auf S. 62, das Lichtraumprofil der Wege sei ausreichend. Dass dem nicht so ist wurde nicht zuletzt beim Ortstermin zur	diskutiert. Tatsächliche Brutnachweise gibt es bis auf eine Meldung aus dem Jahr 2005 vom Meinweg nicht, auch nicht vom NABU! Spekulationen sind somit völlig fehl am Platz. Gleiches gilt für den Rotmilan. Eine Brut dieser Art ist im Birgeler Wald derzeit auszuschließen. Gelegentliche Beobachtungen umherstreifender oder ziehender Tiere sind unabhängig davon gelegentlich möglich. Auch bei den Schlangen spekuliert der NABU und wählt aus mehreren Möglichkeiten die für ihn günstigste – auf Basis von Beobachtungen durch Camper. Die Datenabfrage erfolgte im Rahmen der ASP 2013. Fledermausschlag lässt sich effektiv mit Hilfe eines Abschaltalgorithmus vermeiden. Dieser wird bei Bedarf im Verfahren nach BImSchG festgelegt, nicht im FNP. Grundsätzlich ist auf den Haupteinfahrtswegen ein Lichtraumprofil gegeben, das in der Größenordnung der erforderlichen Baufahrzeuge

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Sitzung des Landschaftsbeirats am 28.9.16 sehr deutlich. Zur Wartung und Reparatur der Anlagen müsste das Lichtraumprofil über Jahrzehnte vergrößert und die randlichen Bäume regelmäßig zurückgeschnitten werden. <u>Begründung Teil B - Umweltbericht</u> • DieVV Artenschutz (MUNLV 2010) wurde 2016 überarbeitet. • Bei den Fledermäusen fehlt die wichtige Angabe der Wochenstube des Kleinabendseglers. • Bei Waldschnepfe und Mäusebussard wird diskutiert, ob sie nicht wind-energiesensibel sind. • Für den Kleinabendsegler kann eine Störung mit Auswirkungen auf die Population nicht ausgeschlossen werden. • Lebensstätten von Fledermäusen finden sich häufiger in dünnen oder mittelstarken Bäumen als in den viel selteneren starken und gesunden Bäumen! Im Gebiet sind auch ältere Kiefernbestände vorhanden. Die Betroffenheit von Quartieren ist gerade nicht auszuschließen und aufgrund der notwendigen großen Rodungen absehbar. • Es fehlt eine gründliche FFH-Verträglichkeitsprüfung. U.U. sind größere Abstände als 300 m zu untersuchen (MKUNLV und LAN UV 2013, S. 22: ggf. abweichende Abstände möglich). • Ausschluss von Laubwald: In der Praxis wurde im Roteichenbestand im Nordwesten der Zone eine WEA beantragt. Weiter überstreichen die Rotoren u.U. Laubwald oder alten Kiefernwald (letzteres ebenfalls beantragt). • Anlagenhöhe 150 m: Laut WEA-Erlass, zitiert in der Potentialstudie, sollen Anlagen im Wald mindestens 180 m hoch sein (beantragt sind bereits vier 199 m hohe Anlagen).	liegt. An welchen Stellen Aufweitungen erforderlich werden, ist erst auf Ebene einer konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu bestimmen. Der dadurch entstehende Eingriff ist zu kompensieren. - Der Wochenstubenverdacht wurde vom Gutachter der ASP ausgesprochen und begründet. Eine Verdachtsfläche wurde eingetragen. - Gemäß Leitfaden NRW sind diese Arten nicht windkraftsensibel. - Das ist eine Mutmaßung, die nicht zu begründen ist. Wodurch soll die Störung entstehen? Im Leitfaden sind Störungen für Fledermäuse nicht beschrieben. - Eine Betroffenheit von Quartieren wird im BlmSch-Verfahren auf Basis einer Baumhöhlenkartierung eingeschätzt. - Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht angezeigt. Für das FFH-Gebiet sind keine windkraftsensiblen Arten genannt, die abweichende Abstände begründen würden. - Bei der Roteiche handelt es sich nicht um bodenständigen Laubwald, sondern um fremdländische Gehölze mit geringem ökologischen Wert. - Welche Anlagentypen und -höhen errichtet und betrieben werden, wird nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung festgelegt. Auch wenn im WEA-Erlass eine Wirtschaftlichkeit für WEA-Standorte ab 180 m als sicher gegeben annehmen, geht die Potenzialstudie von einer Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m aus, da das gesamte Stadtgebiet untersucht wurde und für Offenlandflächen bereits WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m sicher wirtschaftliche betrieben werden können. Die Annahme einer Referenzanlage mit 150

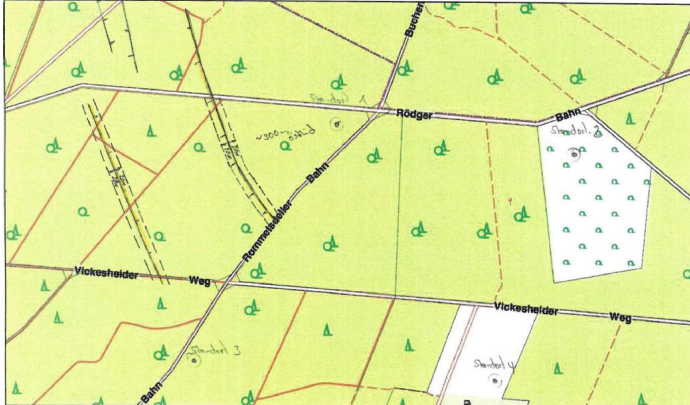
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		• Tab. 3: Es fehlt die in mehreren Gesetzen etc. vorgegebene Minimierung des Eingriffs. • S. 28: Freizeit/Erholung: Es fehlt der Hinweise auf den zweimal in Nord-Süd-Richtung das Gebiet querenden Premiumwanderweg. In einem Fall wird der Weg vorauss. als Zuwegung beansprucht. Die Anlagen sind sicherlich auch im Nadelwald (Kiefernwald) nicht weitgehend verdeckt. Außerdem steht ein Umbau zu heimischem Laubwald an, der das halbe Jahr lichter ist als Nadelwald, v.a. zunächst aber viel niedriger ist als der bestehende Wald. • S. 29 Artenreichtum: Gerade das Überstreichen von Waldrändern muss kritisch gesehen werden, da dort vielen Vogel- und Fledermaus Arten fliegen, jagen, patrouillieren und balzen. • Die Titelzeile von Tab. 2 "Boisheimer Nette" wirft die Frage auf, ob hier nur Texte einer anderen Planung übernommen wurden oder die Untersuchung mit der notwendigen Sorgfalt erfolgt ist. • Weiter das dreifache Auftreten des Baumfalken in Tab. 2 • Außerdem die Texte zu Schutzgebieten S. 31-33, rechte Spalte u.a. mit Bezug zu Hünxe und Infrastrukturelementen (Autobahn/Haldenkörper) sowie LSG L9. Dies hat überhaupt nichts mit Wassenberg oder dem Kreis Heinsberg zu tun! • Flächenangaben S. 31: ca. 0,25-0,3 ha/Anlage, tatsächlich sind es eher 0,8-1,0 ha pro Anlage (Herleitung siehe Anhang 1) zzgl. Zuwegungen, Brandschutzflächen etc. • Bergbau S. 37: Der Dülkener Sprung liegt im Kreis Viersen • lokales Windfeld, S. 38: lokal gibt es extrem starke Verwirbelungen, die Fledermäuse schädigen können und	m schließt eine Realisierung von größeren WEA nicht aus. - Ergänzung wird vorgenommen - Der Premium-Wanderweg ist berücksichtigt, wird jedoch nochmals explizit namentlich benannt. Die Beantragung von Anlagenstandorten (die sich ggf. in Laubwaldflächen befinden) ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Ob der Premium-Wanderweg als Zuwegung genutzt werden muss, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht festgestellt werden. Im Nahbereich der Anlagen erfolgt innerhalb des Waldes eine überwiegende Sichtverschattung. Die Sichtverschattung ist abhängig vom konkreten Standort des Betrachters, der Vegetation, der Witterung, etc. - Auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung wird auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. - Die fehlerhaften Verweise im Text werden korrigiert. - Das Ausmaß der in Anspruch zu nehmenden Fläche entspricht Erfahrungswerten aus Vorhaben mit vergleichbaren Anlagentypen wie der Referenzanlage. - Diese Aspekte sind auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		die großen Abstände der hohen Anlagen haben ihre Ursache auch in Verwirbelungen durch benachbarte Anlagen, die Ertrag und Standfestigkeit beeinflussen können. • 8.8 Die Zeiten des Höhenmonitorings fehlen. Die Geräte müssen von März bis November laufen. • Zu fordern ist wie andernorts im Kreis Heinsberg ein zweites Gerät am Turm bei sehr hohen Anlagen ein drittes Gerät. • Die Zahl zu schlagender Fledermäuse pro Anlage und Jahr ist anzugeben. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zur Berechnung der Abschaltalgorithmen. Abschließend bitten wir um die Übermittlung der Aufnahmen der Mückenfledermaus sowie aller Aufnahmen des entsprechenden Gerätes in der Nacht der Aufnahme einer Mückenfledermaus. Die Aufnahmen sind nach MKUNLV & LANUV (2013) zu archivieren. Einen Datenträger stellen wir gerne bereit. <u>Fazit</u> Aufgrund der vorherigen Ausführungen werden die Potentialstudie Windenergie der Stadt Wassenberg vom August 2016 und die weiteren vorgelegten Unterlagen als unzureichend und rechtlich angreifbar angesehen. Sie können daher nicht als Grundlage zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet dienen. Mit der Festlegung dieser Zone wäre weiter im folgenden Genehmigungsverfahren ein Konflikt mit dem BImSchG vorgegeben (§ 50): "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem	Bundesimmissionsschutzgesetz im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen. - Die Monate März und November entsprechen nicht den Vorgaben des Leitfadens. - Eine derartige Vorgabe ist ggf. im BImSch-Verfahren zu treffen. Es ist aber auch möglich, dass in der Begutachtung verschiedene Rechenläufe verglichen werden. Dies ist zielführender als eine Vorgabe, da sie mehr der Einzelfallprüfung entspricht.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden." Aufgrund der weit über die Betriebsfläche hinaus reichenden Beeinträchtigungen ist die geforderte Vermeidung von Umwelteinwirkungen auf Gebiete mit hoher Bedeutung für Erholung und Naturschutz gerade im Birgeler Wald nicht gegeben.	
B 1.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn mit Schreiben vom 18.10.2016	die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im: - dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme	Die Stellungnahme zur grundsätzlichen Möglichkeit, in den genannten Bereichen Windenergieanlagen zu errichten, wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anlagenplanung erfolgt auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht. Mögliche Auflagen sind somit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung festzulegen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern. Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Seit dem 01.04.2014 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Aufgaben des Kompetenzzentrums Baumanagement in Düsseldorf und des Dienstleistungszentrums Aachen übernommen. Alle Beteiligungen im Rahmen Träger öffentlicher Belange sind hier in Bonn einzureichen.	
B 1.23	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 – 10, 52062 Aachen mit Schreiben vom 14.10.2016	da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.24	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven mit Schreiben vom 27.10.2016	wir haben Ihr Schreiben v om 12.09.2016 erhalten. Wir hatten mit Schreiben v om 08.07.2013 auf die Unstetigkeiten im Planungsgebiet hingewiesen (s. Anlage). Die aktuelle Planung weist diese Bereiche als „Restriktionsfläche Wald " und damit nicht bebaubar aus. Da somit die unsererseits vorgebrachten Bedenken keinen Bestand mehr haben, hielten wir eine erneute Stellungnahme für nicht notwendig. <u>Stellungnahme vom 03.07.2013</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		die in Rede stehenden Geltungsbereiche der 51. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes liegen innerhalb der Sophia-Jacoba GmbH Berechtsame Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Wir empfehlen allerdings die Planbereiche mit den tektonischen Karten (Geologisches Landesamt) abzugleichen. Zur oben genannten Flächennutzungsplan-Änderung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. <u>Stellungnahme vom 08.07.2013</u> im Nachgang zu unserem Schreiben vom 03.07.2013, teilen wir Ihnen die ehemals aufgetretenen Abbau bedingten Unstetigkeiten im Plangebiet mit (siehe Anlage). Wir bitten Sie, falls Umplanungen der Standorte der Windenergieanlagen notwendig werden, den Ausbiss der Unstetigkeiten einschließlich einer Sicherheitszone von 20 m links und rechts des Ausbisses von einer Bebauung freizuhalten, da nicht auszuschließen ist, dass die derzeit statischen Unstetigkeiten durch eine Bebauung oder durch Grundwasserschwankungen bzw. Erdbeben aktiviert werden können. Unser Schreiben vom 03.07.2013 - AZ: VU/23a/Ba3097/Hu. - hat weiterhin Gültigkeit.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
			
B 1.25	RWE Power AG, Liegenschaftsbetreuung und –dokumentation, Stüttgenweg 2, 50935 Köln mit Schreiben vom 26.10.2016	nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.26	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund mit Schreiben vom 27.10.2016	Bezug nehmend auf das mit Ihnen am heutigen Tage geführte Telefonat teile ich Ihnen mit, dass die Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg in vorbezeichneter Angelegenheit, mit Schreiben vom 19.07.2013 - 65.52.1-2013-365 -, bereits Stellungnahme abgegeben hat. Da sich aus hiesiger Sicht keine neuen, entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben haben, bestand auf Grundlage Ihrer Beteiligung vom 12.09.2016 für eine erneute Stellungnahme keine Notwendigkeit. Die Stellungnahme der Abteilung 6 vom 19.07.2013 - 65.52.1-2013-365 - behält somit weiterhin ihre Gültigkeit. <u>Stellungnahme vom 19.07.2013</u> das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia - Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Arsbeck 3“, „Arsbeck 4“, „Arsbeck 10“,	Die EBV GmbH, der Geologische Dienst NRW, die RWE Power AG und der Erftverband sind als Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren zur 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg beteiligt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		„Arsbeck 11“, „Arsbeck 12“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Balthazar“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia - Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Arsbeck 3“, „Arsbeck 4“, „Arsbeck 10“, „Arsbeck 11“, „Arsbeck 12“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien. Inhaberin der Erlaubnis „Balthazar“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Jedoch liegt das Planungsgebiet im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen, die eine zukünftige Auswirkung im Planungsgebiet nicht ausschließen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		RWE Power AG und an den Erftverband zu stellen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	
B 1.27	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald mit Schreiben vom 14.07.2016	innerhalb des Aufstellungs-/Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans hat eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW; Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständiger unteren Forstbehörde stattgefunden, wonach die Inanspruchnahme der Waldflächen für WEA-Standorte im Sinne des Windenergieerlasses angedacht ist. Als Grundlage zur weiteren Bearbeitung bitten Sie um Erteilung der nachfolgenden Erklärung zu den derzeit in Betracht kommenden Flächen „Birgeler Wald“, „Ophovener Wald“ und „Myhl“. Dieser Bitte kommen wir aus forstbehördlicher Sicht wie folgt nach: Im Bereich des „Birgeler Waldes“ handelt es sich um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur). Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist möglich; Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht. In den Bereichen „Ophovener Wald“ und „Myhl“ bestehen aufgrund der Struktur und der Baumartenzusammensetzung der Waldbestände aus Sicht der Forstbehörde Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 1.28	Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg mit	es bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im dargestellten Bereich. Wie bereits aus den Unterlagen zu entnehmen ist, sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen zu Maßnahmen im Wasserschutzgebiete und zum Schutz von Pegelmessstellen sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
	Schreiben vom 03.11.2016	besondere bauliche Vorkehrungen im Bereich der Wasserschutzzone Arsbeck zu beachten. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich im Kreuzungsbereich Rödger Bahn, Rommelsdeller Bahn und Buchenallee Pegel der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH befinden, die bei der Herstellung der notwendigen Infrastruktur (Erdkabel) besonders zu beachten sind.	
B 1.29	Stichting Behoud Stillegebied, Station 6, 6063 NP Vlodrop mit Schreiben vom 08.11.2016	Neulich wurde bekannt gemacht dass die Stadt Wassenberg den Beschluss gefasst hat vier Windräder, je 200 meter hoch, im Birgeler Urwald zu bauen. Unsere Stiftung war sehr beunruhigt als dieses Vorhaben ihr bekannt wurde. Wir sind der Meinung dass es doch nicht so sein sollte dass das eine Übel (Klimawanderung) bekämpft werden sollte mit einem anderen Übel (Abholzung von wertvollen Wäldern und Zerstörung des Tierlebens und Landschaft). Unsere Stiftung hat sich immer darum bemüht die Natur in dem Deutsch- Niederländischen Grenzbereich zu schützen. Wir sind auch damit bekannt dass Ihre Stadt mit der Niederländischen Gemeinde Roerdalen seit einigen Jahren eine enge Zusammenarbeit hat im Tourismusbereich. Wir furchten dass diese Zusammenarbeit geschädigt werden könnte wenn die Stadt Wassenberg das Vorhaben zum Bau der Windräder durchfuhren würde. Die Landschaft des 'Nationaal Park De Meinweg' und das Tal der Rur in der Gemeinde Roerdalen würde fast total zerstört werden. Die Windräder werden nur einige Jahrzehnten funktionieren. Die Natur in diesem Gebiet ist teilweise Tausende Jahren alt. Die Windräder kann man jedoch ersetzen, die Natur nicht. Wir hoffen Sie werden eine Alternative finden die der Natur in unserer Gegend keine Schäden zufügen wird. Unsere Stiftung hofft dass Sie diesen Brief in Betracht	Standortgerechte Laubwaldflächen dürfen nicht überbaut werden. Das Überstreichen dieser Flächen durch die Rotorblätter führt nicht zu einem Bestands- oder Funktionsverlust der Waldflächen. Der Anteil der Laubwaldflächen innerhalb der geplanten Konzentrationszone, die nicht durch Windenergieanlagen überbaut werden dürfen, ist so gering, dass der Windenergie substantiell Raum verschafft werden kann. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes“ um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag für die Fläche im Birgeler Wald kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		ziehen werden und erhofft sich eine Antwort anlässlich dieses Briefes.	hinnehmbar. Windenergieanlagen können vollständig zurückgebaut werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird diesbzgl. sogar eine Rückbauverpflichtung festgelegt. Nach dem Rückbau der Windenergieanlagen wären die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Tourismus vollständig aufgehoben.